



eKAB-Nr.: 00.082.861

Stelle: Regierung Graubünden

Rubrik: Amtliche Gesetzessammlung

Veröffentlicht: 04.07.2023

Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften; JBV)

Vom 27. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **740.025**

Geändert: –

Aufgehoben: 740.025

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung^[1], Art. 19, Art. 28 und Art. 38 des kantonalen Jagdgesetzes^[2] sowie Art. 34 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes^[3]

von der Regierung erlassen am 27. Juni 2023

I.

Der Erlass "Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften; JBV)" BR [740.025](#) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Jagdbetrieb für alle Jagdarten auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.

² In den Wildschutzgebieten gelten die Bestimmungen über den Schweizerischen Nationalpark, die eidgenössischen Jagdbanngebiete und die kantonalen Wildschutzgebiete.



Art. 2 Ausweise

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat bei der Jagdausübung folgende Ausweise mit sich zu tragen: Patentbüchlein, Jagdpatent und Abschussliste.

Art. 3 Jagdwaffen und technische Hilfsmittel

1. Waffenkontrolle

¹ Waffenkontrollen werden nach telefonischer Vereinbarung durch die zuständige Wildhut^[4] durchgeführt.

Art. 4 2. Aufbewahren von Jagdwaffen

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebiets ihre beziehungsweise seine Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.

Art. 5 3. Munition

¹ Das Mittragen und die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition bei der Ausübung der Hoch-, Sonder- und Steinwildjagd sind verboten.

² Das Mittragen und die Verwendung von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd sind verboten. Flinten sind nur mit den Kalibern 12, 16 und 20 zugelassen.

Art. 6 4. Technische Hilfsmittel

¹ Das Mittragen und die Verwendung von Restlichtverstärker- und Wärmebild-Vorsatzgeräten sowie Drohnen auf der Jagd sind verboten.

² Das Aufstellen und die Verwendung von Fotofallen, Bewegungsmeldern, Infrarotsensoren, Lichtschranken und Überwachungskameras auf der Jagd beziehungsweise zu jagdlichen Zwecken sind verboten.

³ Das Mittragen und die Verwendung von Wärmebildgeräten bei der Ausübung der Niederjagd sind verboten. Davon ausgenommen ist die Ausübung der Nachtjagd gemäss Artikel 84.

Art. 7 5. Schussdistanzen

¹ Die Schussdistanzen dürfen unter optimalen Bedingungen für Kugelschüsse höchstens 200 m und für Schrotschüsse höchstens 40 m betragen.



Art. 8 Zutritt und Zufahrt ins Jagdgebiet

1. Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch

¹ Am Tag vor Jagdbeginn und am Tag vor der Wiederaufnahme der Jagd nach einem Jagdunterbruch dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu Fuss oder mit Fahrzeug zu den Unterkünften ab 12.00 Uhr angetreten werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Art. 64).

Art. 9 2. Schiessplätze Hinterrhein und S-chanf

¹ Wer das Jagdgebiet im Perimeter der Schiessplätze Hinterrhein und S-chanf betritt, hat sich vorgängig über die Schusszeiten und allfällige Schiessunterbrüche zu informieren^[5].

Art. 10 3. Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen, öffentliche Strassentransportunternehmen (Postautokurse, Buslinien usw.) sowie die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarenca und Braggio benutzt werden.

Art. 11 4. Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen

¹ Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit zur Heimfahrt verwendet werden. Als Motorfahrzeuge gelten auch akkuangetriebene Fahrzeuge wie Elektrovelos und dergleichen.

² Innerhalb von Streusiedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortschaftstafeln gekennzeichnet sind, dürfen Motorfahrzeuge im geschlossenen Kerngebiet oder auf Parkplätzen abgestellt werden, die von der Wildhut mit der Tafel "Jäger-P" oder "Jäger" bezeichnet sind.

³ Die nachfolgenden Parkplätze sind vom Parkverbot ausgenommen:

- a) Jagdbezirk I: Lukmanierpass (300 m nördlich der Staumauer); Medel/Lucmagn (Brücke Fuorns); Laus (Hettas); Schlans (oberhalb Dorf); Dardin (Schulhaus);
- b) Jagdbezirk II: Zervreila (Parkplatz Restaurant); Lunschania (Parkplatz Kantonsstrasse Galerie Schöntobel); Peiden (Peiden Bad); Arezen (Fatscha); Valendas (Oberdutjen); Valendas (Bild); Ilanz (Tischinas); Ilanz (Mulin da Pitasch); Ruschein (Pt. 1229); Vattiz (Davos Munts);



- c) Jagdbezirk III: Safien-Camana (bir Saga, Pt. 1643); Safien-Egschi (am Stauwehr Egschi); Safien-Neukirch (Treuschbach); Safien-Acla; Ausserglas; Präz (Beginn Präzer Alpweg); Rongellen (Eggawald); Thusis (Jagdstand Übernolla); Sils i.D. (ehemaliger RhB-Bahnhof); Scharans (beim Schützenhaus); Pignia (Vitali); Wergenstein (Lavanos); Avers-Juppa (Parkplatz Ponylift); nur während der Hochjagd: Scharans (Waldstrasse zum alten Schin, Pt. 995)^[6]; Sils i.D. (Versasca);
- d) Jagdbezirk IV: San Bernardino (Du Lac); San Bernardino (Cantina Toscano, Campingplatz); Mesocco (Parkplatz Ausfahrt A13 Mesocco-Sud); Sorte; Soazza (Ponte di Vigna, 2'736'680/1'134'075); die letzten vier Tage der Hochjagd: Rossa (Valbella, 2'730'170/1'140'517); Rossa (Alp de Cascinarsa, 2'728'817/1'137'679); Mesocco (Siu Sot, 2'738'665/1'137'914); Mesocco (Panieru, 2'738'604/1'140'333); Arvigo (Zanella, 2'727'583/1'127'624); Soazza (Bec, 2'735'050/1'134'870); San Vittore (Folcetta, 2'727'751/1'124'339); Lostallo (La Pala, 2'737'534/1'131'096); Lostallo (2'736'800/1'129'900); Roveredo (Diga Roggiasca, 2'733'470/1'118'259); Roveredo (Vif, Bivio Monti di Laura, 2'730'548/1'119'820); Braggio (Motta della vacca, 2'730'128/1'130'173); S. Maria i.C. (Bedoli, 2'731'554/1'126'723); S. Maria i.C. (Viderla, 2'732'260/1'127'141);
- e) Jagdbezirk V/VI: Dischma (Kiesgrube Chintsch Hus); Parkplatz Schmelzboden; Jenisberg; Bergün (Parkplatz Latscherstrasse Wasserfassung ALK Ava da Tuors); Vaz/Obervaz (Parkplatz Höhe Sporz); Parkplatz Muten-Stafel; Parkplatz Bahnhof Solis; Solis (Parkplatz Mutenstrasse, Holzlagerplatz vor Tunnelportal Muttnertobel Nord); Lantsch/Lenz (Parkplatz Biathlonarena); Bivio (Parkplatz Tua, Sportanlagen AG); Bivio (Julierpassstrasse, Parkplatz La Veduta); Marmorera (Parkplatz Galerie Marmorerasee); Rona-Mulegn (Parkplatz Abzweigung Nascharegnas); Cunter (Burvagn Parkplatz Salzsilo);
- f) Jagdbezirk VII: Bever (Parkplatz Deponie, Pt. 1693); Pontresina (Seiler);
- g) Jagdbezirk VIII-1: Maloja (Capolago, 2'774'205/1'142'362), Maloja (Kulm, 2'773'481/1'140'946); Bondo (Crot Alt, 2'762'593/1'133'428);
- h) Jagdbezirk VIII-2: La Rösa; Sfazù; Pozzolascio (Parkplatz Restaurant);
- i) Jagdbezirk IX: Zernez (Deponie Tantermozza); Ardez (Verzweigung Sur En – Val Sampuoir);
- j) Jagdbezirk X: S-charl (Parkplatz); Sent (Kurhaus Val Sinestra); Tarasp (Nairs Chasa Carola); Tarasp (Sguendel Sura); Fimbental (Parkplatz bei der Landesgrenze)^[7]; San Niclà (Jägerparkplatz); Bargia (Ausfahrt Ramosch Ost); Ramosch (Ruinas Serviezel); Sclamischo (Parkplatz Schützenhaus); Tschlin (Zavranza); Parkplatz Vinadi; Parkplatz Pfandshof;



- k) Jagdbezirk XI: Ascharina (Parkplatz Gasthaus Bellawiese); Pany (Talstation Skilift); Fideris (Strahlegg); Jenaz (in der Au); Furna (Börtji); Furna ("Sattlerparkplatz"); Seewis (Parkplatz Ganda); Conters (Eierloch); Klosters Dorf, Schlappinstrasse Ober Ganda;
- l) Jagdbezirk XII: Chur (Zivilschutzanlage Meiersboden); Langwies (Gemeindeparkplatz Werkhof); Churwalden (Passugg, Abzweigung Polenweg); Mastrils (Saga); Bonaduz (Bot Mulins); Domat/Ems (Saletg); Domat/Ems (Golfplatz); Felsberg (Hinder d'Wingert); die letzten vier Tage der Hochjagd: Bonaduz (Sigl Ault auf der Höhe Abzweigung Scardanal – Sculms, 2'746'166/1'184'816).

Art. 12 5. Abtransport von Schalenwild an jagdfreien Tagen

¹ Der Abtransport von erlegtem Schalenwild an einem jagdfreien Tag ist der Wildhut vorgängig zu melden.

Art. 13 Campieren

¹ Für die Ausübung der Jagd sind das Aufschlagen von Zelten und Blachen sowie die Benützung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Motorfahrzeugen zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen gestattet.

² Bauliche Massnahmen zum Einrichten von Schlafplätzen sowie das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen sind verboten.

Art. 14 Umgang mit erlegtem Niederwild

¹ Erlegtes Niederwild und Teile davon, welche mit Bleispuren kontaminiert sein könnten, müssen so entsorgt werden, dass sie für Greifvögel und Raubwild nicht erreichbar sind.

Art. 15 Abschusskontrolle

1. Eintrag in die Abschussliste

¹ Rechtmässig und widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort nach dem Abschuss mit Kugelschreiber vollständig in die amtliche Abschussliste einzutragen. Für jeden Abschuss sind Tierart, Geschlecht, die nächstgelegene Ortschaft, der Lokalname, die Höhe über Meer und die Nummer des Erfassungssektors obligatorisch einzutragen. Vögel können am Schluss eines Jagdtages eingetragen werden, sofern die Abschusszahl für die betreffende Vogelart nicht beschränkt ist.

² Vor der Abgabe der Abschussliste hat die Jägerin oder der Jäger die Richtigkeit der gemachten Angaben mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift zu bestätigen.



Art. 16 2. Abgabe der Abschusslisten

¹ Alle Abschusslisten der jeweiligen Jagd sind innert fünf Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart (Datum des Poststempels) jener Patentausgabestelle, bei der das Jagdpatent gelöst wurde, per A-Post Plus zuzustellen.

Art. 17 3. Kennzeichnungspflicht

¹ Unmittelbar nach dem Erlegen und Auffinden des Beutetiers muss die Jägerin oder der Jäger an einer Achillessehne des erlegten Tiers eine offizielle Kunststoffplombe (AJF GR/GL und Laufnummer) anbringen. Dies betrifft jegliches Schalenwild, unabhängig von seinem Verwendungszweck. Die Kunststoffplombe darf erst beim Zerlegen des Wildkörpers entfernt werden.

² Die Plomben werden bei der jährlichen Patentausgabe jeder Jägerin und jedem Jäger abgegeben. Weitere Plomben können während der Jagd bei der Wildhut, den Auswertungsstellen des Amtes und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden.

³ Erlegte Tiere, die im Gelände oder in Jagdhütten zerlegt werden, sind vorgängig der Wildhut zu melden.

Art. 18 4. Fleischverarbeitung und -verwertung, Selbstdeklaration

¹ Zum Zweck der Fleischverarbeitung und -verwertung muss für jedes erlegte Tier ein Wildbegleitschein (amtliches Formular 14) ausgefüllt werden (Selbstdeklaration).

² Von dieser Selbstdeklaration ausgenommen sind Jägerinnen und Jäger, welche das erlegte Tier vom Erlegeort direkt in die privaten Räumlichkeiten bringen und das Tier selber zerlegen und im eigenen Haushalt verwerten (Eigengebrauch).

³ Die Wildbegleitscheine werden bei der jährlichen Patentausgabe jeder Jägerin und jedem Jäger abgegeben. Weitere Wildbegleitscheine können während der Jagd bei der Wildhut, den Auswertungsstellen des Amtes und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden.

Art. 19 Abgabe der Nachsucheprotokolle

¹ Die Nachsucheprotokolle sind innert sieben Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart der zuständigen Wildhüter-Bezirkschefin oder dem zuständigen Wildhüter-Bezirkschef abzugeben.



Art. 20 Widerrechtlich erlegtes Wild

1. Grundsätze

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild muss unverzüglich der Wildhut gemeldet werden. Es wird dem Beutekontingent angerechnet. Das Tier ohne Haupt (Wildschwein mit Haupt) muss von der Jägerin oder vom Jäger zum festgelegten Wildbretpreis käuflich erworben werden, unabhängig von der weiteren Verwertbarkeit. Der entsprechende Betrag wird durch das Amt in Rechnung gestellt.

² Trophäen von widerrechtlich erlegtem Wild werden vernichtet, sofern sie nicht einen speziellen Wert für die Öffentlichkeit haben.

Art. 21 2. Gutachten

¹ Beurteilt die Wildhut erlegtes Wild als nicht jagdbar und wird dieser Entscheid nicht anerkannt, holt das Amt auf schriftliches Ersuchen der Jägerin oder des Jägers ein Gutachten ein. Der Verzicht auf eine Expertise gilt als Anerkennung des Entscheids.

Art. 22 3. Wertersatz Wildbret

¹ Für widerrechtlich erlegtes Wild und für die Ermittlung des Wertersatzes gelten folgende Wildbretpreise:

a) Hirschwild	Fr. 9.50/kg
b) Rehwild	Fr. 12.–/kg
c) Gämswild	Fr. 8.–/kg
d) Steinwild	Fr. 9.–/kg
e) Wildschwein	Fr. 8.–/kg
f) Murmeltier über 3 kg	Fr. 20.–/Stück
g) Murmeltier unter 3 kg	Fr. 10.–/Stück

Art. 23 Ordnungsbussen

¹ Übertretungen werden mit Ordnungsbussen gemäss Anhang 1 geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen^[8].

Art. 24 Markierte Tiere

¹ Mit Halsband markierte Hirschkühe und Hirschstiere sowie mit Ohrmarken markierte Gämsen sind geschützt.



² Wer mit Halsbändern, Ohrmarken oder Ringen gekennzeichnetes Wild auffindet oder beobachtet, hat dies der Wildhut zu melden.

³ Für die Einsendung der Marke mit dem Unterkiefer wird eine Prämie von 20 Franken entrichtet.

Art. 25 Krankes und verletztes Wild

¹ Krankes und verletztes Wild sowie Wild mit abnormem Verhalten und Fallwild ist umgehend der Wildhut zu melden.

Art. 26 Abschuss schadenstiftender Tiere

¹ Für den Abschuss schadenstiftender Tiere können Jägerinnen und Jäger beigezogen werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden durch das Amt erteilt.

2. Hochjagd

2.1. JAGD- UND SCHUSSZEITEN

Art. 27 Jagdzeiten

¹ Die Hochjagd 2023 wird in zwei Phasen durchgeführt. Sie dauert vom 2. bis und mit 10. September 2023 sowie vom 19. bis und mit 30. September 2023. Vom 11. bis und mit 18. September 2023 wird die Jagd unterbrochen.

² Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.

³ Gämsen sind vom 2. bis und mit 10. September 2023 und vom 19. bis und mit 26. September 2023 jagdbar. In den Jagdbezirken I Vorderrhein und II Glenner sowie in Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein – Heinzenberg und IV Moesa (Sektoren C02 – C07, D01, D03 – D10) sind weibliche Gämsen oberhalb der geltenden Höhenlimite nur bis und mit 22. September 2023 jagdbar.

Art. 28 Schusszeiten

¹ Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 2. bis und mit 10. September 2023 von 6.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
- b) vom 19. bis und mit 26. September 2023 von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) vom 27. bis und mit 30. September 2023 von 6.30 Uhr bis 19.45 Uhr.



2.2. HIRSCHWILD

Art. 29 Jagdbares Hirschwild

¹ Jagdbar sind Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen länger als die Lauscher sind, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Hirschkühe und Kälber.

² Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen über die Bejagung des Kronenhirschs gemäss Artikel 30 und des Hirschspiessers gemäss Artikel 31 Absatz 3.

³ Erlegte Hirsche mit Ohrmarkierung sind während der ganzen Jagd in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Art. 30 Kronenhirsch

¹ Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche sind während der ganzen Hochjagd unabhängig von der Stangenlänge in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

² Vom 6. bis und mit 8. September 2023 ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen Tagen darf jede Jägerin und jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr erlegen.

³ Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.

⁴ Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.

⁵ Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Kronenhirschen gilt das Mass der kürzeren Stange.

Art. 31 Hirschspiesser

¹ Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen länger als die Lauscher sind, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt.

² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschspiessern gilt das Mass der kürzeren Stange.

³ Vom 29. bis und mit 30. September 2023 ist der Hirschspiesser unabhängig von der Stangenlänge jagdbar, bei einem Gesamtkontingent von einem Hirschspiesser pro Jägerin oder Jäger.



Art. 32 Regulierungsmassnahmen in Wildschutzgebieten

1. Hirschabschüsse

¹ Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten sowie auf Wildschadenflächen.

² Mit demselben Ziel werden in einzelnen Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet und in weiteren Wildschutzgebieten entlang der Asylgrenze Teilöffnungen mit Betretungsverboten erlassen (Anhang 2).

³ In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebiets werden mit blauer und roter Farbe gekennzeichnet.

⁴ Sofern Beginn und Ende der "weichen" Grenzen markiert werden, geschieht dies mit den Farben rot (geschlossene Seite) und blau (geöffnete Seite).

⁵ Für Abschüsse in eidgenössischen Jagdbanngebieten gelten die besonderen Bestimmungen gemäss Anhang 2 Litera f.

Art. 33 2. Karten der geöffneten Bereiche

¹ Bereiche von Wildschutzgebieten, die ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet werden oder in die von ausserhalb hineingeschossen werden darf, sind auf der Webseite des Amts^[9] ersichtlich.

Art. 34 3. Meldepflicht

¹ Alle Tiere, die im Rahmen der Massnahmen in Wildschutzgebieten gemäss Artikel 32 erlegt werden, sind unverzüglich der zuständigen Wildhut zu melden.

² Für die Teilöffnungen mit Betretungsverbot ist die Wildhut zu kontaktieren, bevor ein erlegtes Tier oder ein Anschussort innerhalb des Asyls aufgesucht wird. Wenn keine telefonischen Verbindungen möglich sind, kann das Tier aufgesucht, ausgeweidet und geborgen werden. Der Abschuss ist unverzüglich zu melden, sobald die Verbindung hergestellt werden kann.

Art. 35 Abschussplan

¹ Im Abschussplan wird nach Hirschregionen die Anzahl Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei der Erstellung des Abschussplans wird davon ausgegangen, dass gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegt werden.



² Massgebend für die Erfüllung des Abschussplans ist die Anzahl erlegter weiblicher Tiere. Der Abschussplan in den einzelnen Hirschregionen ist dann erfüllt, wenn die Anzahl erlegter weiblicher Tiere mindestens 50 Prozent des Abschussplans beziehungsweise bei der Zielsetzung "Reduktion des Bestands" 55 oder 60 Prozent erreicht.

³ Eine Hirschregion besteht aus einem oder mehreren Jagdarealen. Hirschregionen, Jagdbezirke und Jagdareale sowie der Abschussplan sind im Anhang 4 aufgeführt.

Art. 36 Schwerpunktbejagung

¹ Zur Vermeidung von Wildschadenproblemen in Schutzwäldern und in der Landwirtschaft werden in den Grossregionen Surselva und Mittelbünden verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden (Anhang 3). Für diese gelten Vorgaben in Bezug auf die minimal zu erlegende Anzahl weiblicher Tiere.

2.3. REH- UND GÄMSWILD

2.3.1. *Rehwild*

Art. 37 Jagdbares Rehwild, Vorweisungspflicht

¹ Es dürfen erlegt werden:

- a) Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm;
- b) Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm;
- c) nichtsäugende Rehgeissen.

² Während der letzten vier Tage der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger in den dafür vorgesehenen Regionen (Anhang 6) im Rahmen des Rehkontingents ein Rehkitz erlegen. Die erlegten Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

³ Erlegte Rehe mit Markierung sind während der ganzen Jagd in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Art. 38 Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken

¹ Die Stangenhöhe des Rehbocks wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.



² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbocks gilt das Mass der kürzeren Stange.

2.3.2. Gämswild

Art. 39 Jagdbares Gämswild

¹ Jagdbar sind:

- a) Gämbsböcke;
- b) nichtsäugende Gämsegeissen;
- c) Jährlinge.

Art. 40 Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild

¹ Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Krucke. Verlangt die Jägerin oder der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheids als widerrechtlich erlegt.

Art. 41 Vorweise- und Meldepflicht

¹ Alle weiblichen Gämse sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen. Erlegte Gämse, die erst nach Abschluss der Gämsejagd aus dem Jagdgebiet transportiert werden, sind am letzten Tag der Gämsejagd der Wildhut zu melden.

Art. 42 Höhenkurven für die Gämsejagd

¹ Die Bestimmungen über die Bejagung des Gämswildes sowie über die Anrechnung an das Gämsekontingent richten und unterscheiden sich nach den Höhenkurven gemäss Anhang 5.

² Bei Gämsejährlingen und zweijährigen Gämsegeissen gelten oberhalb der Höhenkurven einschränkende Vorschriften gemäss Anhang 6.

Art. 42a Gebiete mit Schwerpunktbejagung

¹ Zur Vermeidung von Wildschadenproblemen in Schutzwäldern werden verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden (Anhang 5 lit. f und lit. j). Folgende Bestimmungen werden festgelegt:

- | | |
|--|---------|
| a) Gemeinde Sumvitg, Uaul Puzastg | 5 Gämse |
| b) Gemeinden Rhäzüns und Cazis, Prau Pign – Plattawald | 8 Gämse |



-
- | | | |
|----|---|-------------------|
| c) | Gemeinde Medel/Lucmagn, Stagias – Muota Pigniel | keine Höhenlimite |
| d) | Gemeinde Bergün Filisur, Falein – Cuolm da Latsch | keine Höhenlimite |
| e) | Gemeinde Surses, Tussagn – Battagliang | keine Höhenlimite |
| f) | Gemeinde Surses, Tarvisch – Tscharnoz | keine Höhenlimite |

² Falls die Abschusszahlen während der Hochjagd nicht erfüllt werden beziehungsweise die Jagd ungenügend ausgeübt wird, erfolgen die fehlenden Abschüsse durch die Wildhut.

³ Die Höhenlimiten sowie die in Gebieten mit Schwerpunktbejagung und forstlichen Problemen geltenden Vorschriften sind im Anhang 5 aufgeführt.

2.3.3. Kontingente

Art. 43 Rehkontingent

¹ Der Abschuss von Rehwild ist kontingentiert. Aus dem Reh- und Gämsskontingent zusammen betrachtet darf jede Jägerin und jeder Jäger entweder ein männliches Tier R1 oder ein männliches Tier G1 erlegen.

² Die Vorschriften für das Rehkontingent sind im Anhang 6 aufgeführt.

Art. 44 Gämsskontingent

¹ Der Abschuss von Gämsswild ist kontingentiert. Aus dem Reh- und Gämsskontingent zusammen betrachtet darf jede Jägerin und jeder Jäger entweder ein männliches Tier R1 oder ein männliches Tier G1 erlegen.

² Die Vorschriften für das Gämsskontingent sind im Anhang 6 aufgeführt.

³ Bei der Festlegung der Kontingente werden diesen auch Tiere zugeordnet, die aus der Sicht der Jagdplanung bevorzugt erlegt werden sollen, wie untergewichtige Tiere (Hegeabschüsse), Tiere in forstlichen Problemgebieten (Gämssjährlinge unter der Höhenkurve) oder Rehkitze in den letzten vier Tagen.

2.4. WILDSCHWEINE

Art. 45 Jagdbare Wildschweine

¹ Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.



Art. 46 Vorweisungspflicht

¹ Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Wird das Tier nicht zum Eigengebrauch verwertet, wird das Fleisch erst nach Vorliegen des Resultats der Trichinenschau und der Messung der Radioaktivität zum Verzehr freigegeben. Diese Kontrollen sind obligatorisch. Die entsprechenden Kosten trägt der Kanton.

² Erlegte Tiere, die nicht zum Eigengebrauch verwertet werden und bei der Messung der Radioaktivität wegen Überschreitung des massgeblichen Grenzwerts beschlagnahmt und entsorgt werden müssen, werden nach Alter pauschal entschädigt. Die Entschädigung beträgt:

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------|
| a) | für diesjährige Tiere | Fr. 100.– |
| b) | für einjährige Tiere | Fr. 150.– |
| c) | für zweijährige und ältere Tiere | Fr. 200.– |

³ Erlegte Tiere, welche zum Eigengebrauch verwertet werden, dürfen nur in den eigenen privaten Räumlichkeiten verarbeitet und nicht in Verkehr gebracht werden. Das Zerwirken und Verarbeiten darf nicht in einem registrierten Lebensmittelbetrieb erfolgen.

Art. 47 Fütterungsverbot

¹ Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) für Wildschweine ist verboten.

2.5. MURMELTIERE

Art. 48 Jagdbare Murmeltiere, Kontingent

¹ Jede Jägerin und jeder Jäger kann acht Murmeltiere ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht erlegen.

Art. 49 Ausnahmewilligungen

¹ Die Wildhut kann bei Murmeltieren, die in Wiesen und Weiden Schäden verursachen, Ausnahmewilligungen für den Abschuss von mehr als acht Tieren erteilen.



2.6. FÜCHSE, DACHSE, WASCHBÄREN UND MARDERHUNDE

Art. 50 Jagdbarkeit

¹ Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde sind ohne Einschränkungen im ganzen Kanton jagdbar.

2.7. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 51 Gästekarte

¹ Die Jägerin oder der Jäger ist berechtigt, auf der Hochjagd eine Gastjägerin oder einen Gastjäger für maximal zwei Tage an ihrer beziehungsweise seiner Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers angerechnet.

² Gästekarten können bei den Patentausgabestellen gelöst werden. Die Details zum Bezug einer Gästekarte sind im Anhang 7 aufgeführt.

Art. 52 Signalfarbene Kleidung

¹ Auf der Hochjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung bei Treibjagden, auf Nachsuchen sowie in den gemäss Anhang 2 Litera a und Litera b geöffneten Teilen der Wildschutzgebiete für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht.

Art. 53 Kirrungen

¹ Das Anlocken von Schalenwild mittels Kirrungen (Äpfel, Trester, Brot und dergleichen) ist verboten.

Art. 54 Untersuchung der Jagdbeute

¹ Hirsch-, Reh- und Gämswild wird zur Feststellung des Zustands untersucht. Zu diesem Zweck ist es der Wildhut vorzuweisen.

² Erlegte Tiere können während der Hochjagd vorgewiesen werden. In diesem Fall müssen die Trophäen und Unterkiefer dieser Tiere nicht mehr abgegeben werden.



³ Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom 20. Oktober bis 28. Oktober 2023 der für den Abschussort zuständigen Wildhut vorzuweisen.

⁴ Das Amt organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung werden durch das Amt bekanntgegeben.

⁵ Im Verhinderungsfalle muss das Untersuchungsmaterial bis spätestens 2. November 2023 eingeschrieben der für den Abschussort zuständigen Wildhut zugestellt werden.

⁶ Für die Beschriftung der Unterkiefer und Trophäen sind die amtlichen Etiketten zu verwenden und vollständig auszufüllen.

3. Sonderjagden zur Regulation des Hirsch-, Reh- und Schwarzwildbestands

3.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 55 Grundsatz

¹ Das Departement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild anzuordnen sind.

² In forstlichen Problemgebieten kann das Departement ausnahmsweise Jagden auf Gämswild und auf Klassen, die während der Sonderjagd geschützt sind, anordnen. Die Abschussgebühren für Rehwild gemäss Artikel 72 gelten sinngemäss.

³ In Teilen von eidgenössischen Jagdbanngebieten mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.

⁴ Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

Art. 56 Zeitraum und Dauer der Jagden

¹ Die Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild finden in der Zeit vom 28. Oktober bis und mit 17. Dezember 2023 statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen.

² Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- beziehungsweise Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplans. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden. Das Departement kann die Sonderjagd auf Wildschweine in einzelnen Regionen unabhängig von der Erfüllung der Abschusspläne für Hirsch- und Rehwild anordnen.



³ Der Beginn, allfällige Unterbrüche, die Erhöhung des Abschussplans in den Regionen und das Ende der Jagden in den Regionen beziehungsweise Gebieten davon, werden vom Departement festgelegt. Jagdgebiete oder Teile davon können durch Gebiets- oder Höhenbegrenzungen eingeschränkt werden.

Art. 57 Jagdtage, Schusszeiten

¹ Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) 28. Oktober 2023 von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr;
- b) vom 29. Oktober bis 15. November 2023 von 06.30 Uhr bis 14.00 Uhr;
- c) vom 16. bis 30. November 2023 von 06.45 Uhr bis 14.00 Uhr;
- d) vom 1. bis 17. Dezember 2023 von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Art. 58 Teilnahmevoraussetzungen

¹ Teilnahmeberechtigt sind Jägerinnen und Jäger, die im laufenden Jahr das Hochjagd- oder Steinwildjagdpatent gelöst haben. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Schweisshundeführerinnen und Schweisshundeführer, die sich während der Hochjagd für mindestens 15 Jagdtage, davon jeweils die ersten drei Tage nach Jagdbeginn und Wiedereröffnung, in der blauen Gruppe für die Nachsuche zur Verfügung stellen. Die Teilnahmeberechtigten müssen für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

² Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jägerinnen und Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erlegenden Hirsch- und Rehwilds und nach der Grösse des Jagdgebiets.

³ Melden sich für eine Region zu viele Jägerinnen und Jäger, entscheidet das Los.

⁴ Die Anmeldung hat gleichzeitig mit dem Lösen des Hochjagd- oder Steinwildjagdpatents zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Ein nachträglicher Abtausch der Anmelderegionen ist nicht möglich. Anmeldestellen sind die vom Amt bezeichneten Patentausgabestellen. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden.

⁵ Die Jägerinnen und Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen.

⁶ In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in den Regionen Dreibündenstein, Heinzenberg, Hinterrhein und Schanfigg sind die Jägerinnen und Jäger während der Sonderjagd nur noch in einer Teilregion jagdberechtigt. Sie müssen sich bei der Anmeldung für die bevorzugte Teilregion entscheiden:

- a) Hirschregion Surselva: Jagdbezirk I Sursassiala, I Sutsassiala, II Nord oder II Süd;



-
- b) Hirschregion Heinzenberg: Areal Nolla (inkl. Alpen Verdus und Carnusa des Sektors C06) oder Teilregion Safien – Bonaduz (inkl. Sektor C06 ohne Alpen Verdus und Carnusa);
 - c) Hirschregion Dreibündenstein: Areal Domleschg Nord, Domleschg Süd oder Areal Chur – Ems – Churwalden;
 - d) Hirschregion Hinterrhein: Areal Schams oder Teilregion Rheinwald/Ferrera – Avers;
 - e) Hirschregion Mittelbünden: Areal Davos (ohne Wiesen), Gemeinde Bergün Filisur, Albulatal – Brienz – Obervaz (ohne Gemeinde Bergün Filisur) oder Areal Surses;
 - f) Hirschregion Schanfigg: Ausser-Schanfigg (Sektoren T01, T02 und T07) und Inner-Schanfigg (Sektoren T03, T04, T05 und T06).

⁷ Die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger darf die Jagd nur in einer Region beziehungsweise Teilregion ausüben. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne gemäss Artikel 62.

⁸ Die angemeldete Region oder Teilregion wird auf dem Patent für Hochjagd beziehungsweise Steinwildjagd vermerkt.

Art. 59 Publikation

¹ Der Entscheid über die Durchführung der Sonderjagd wird im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

Art. 60 Kontingent

¹ Jede Jägerin und jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens vier Stück Wild erlegen.

Art. 60a Krankes und verletztes Wild nicht jagdbarer Klassen

¹ Der Abschuss von schwer kranken oder verletzten Tieren nicht jagdbarer Klassen von Reh und Hirsch ist während der Sonderjagd ohne vorgängige Zustimmung der Wildhut möglich. Der Abschuss muss unverzüglich der Wildhut gemeldet werden.

² Über die Berechtigung zum Abschuss von schwer krankem oder verletztem Wild aus Gründen des Tierschutzes entscheidet die Wildhut. Im Zweifelsfall holt sie eine tierärztliche Expertise ein. Ist der Abschuss aus Gründen des Tierschutzes nicht berechtigt, gilt der Abschuss als widerrechtlich.

³ Der berechtigte Abschuss schwer kranker oder verletzter Tiere wird dem Kontingent nicht angerechnet.

⁴ Die Trophäe verfällt dem Kanton und wird vernichtet, sofern sie keinen speziellen Wert für die Öffentlichkeit hat.



Art. 61 Vorweisungspflicht, Kontrolle, Ermittlung und Verrechnung der Abschussgebühr

¹ Erlegte Tiere sind jeweils am gleichen Tag unverzüglich nach Ende der Jagd der zuständigen Wildhut vorzuweisen.

² Das Wild wird der Jägerin oder dem Jäger überlassen, sobald diese oder dieser mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift das zu verrechnende Gewicht und damit die Höhe der Abschussgebühr bestätigt hat. Zur Bestimmung des Verrechnungsgewichts werden beim Hirsch drei Kilogramm und beim Reh ein Kilogramm vom Gewicht abgezogen. Die Abschussgebühr wird durch das Amt in Rechnung gestellt.

Art. 62 Besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne

¹ Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so werden auch von der Wildhut Abschüsse getätigt. Gegebenenfalls können auf Anordnung des Departements überdies Jägerinnen und Jäger aus anderen Regionen, Teilregionen oder Arealen beigezogen werden.

Art. 63 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd beträgt für alle Regionen unabhängig von den freigegebenen Wildarten 100 Franken.

Art. 64 Besondere Bestimmungen

¹ Die Jägerin oder der Jäger kann in der Regel am Montag und am Donnerstag vor einem Sonderjagdtage ab 16.00 Uhr über eine offizielle Telefonnummer^[10] sowie über die Webseite des Amtes^[11] abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet. Am Tag vor der Jagd dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung ab 16.00 Uhr bezogen werden. Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.

² Das Departement ist ermächtigt, in den Hirschregionen besondere Bestimmungen für den Motorfahrzeuggebrauch zu erlassen. Diese Bestimmungen betreffen beschränkte Fahrverbote vor der Schusszeit in Verbindung mit erlaubten Fahrten nach Beginn der Schusszeit.

³ Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

⁴ Benützt die Jägerin oder der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute, darf sie oder er bei einer Wiederaufnahme der Jagd diese nur noch gemäss den für die ordentliche Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.



⁵ Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist bis spätestens am 27. Dezember des laufenden Kalenderjahrs (Datum des Poststempels) per A-Post Plus jener Patentausgabestelle zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.

⁶ Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweisshunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert vier Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region der zuständigen Wildhut abzugeben.

⁷ Auf der Sonderjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht.

⁸ Soweit die Bestimmungen über die Sonderjagd nichts Abweichendes vorsehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

3.2. HIRSCHWILD

Art. 65 Jagdgebiet

¹ Sonderjagden werden in Regionen durchgeführt, in denen die zur Regulierung des Bestands notwendige Anzahl weiblicher Tiere auf der ordentlichen Hochjagd nicht erlegt worden ist.

Art. 66 Abschusspläne

¹ Die Abschusspläne für die Sonderjagd werden so festgelegt, dass die fehlende Anzahl weiblicher Tiere erlegt wird.

² Bei der Erstellung der Abschusspläne wird in der Regel von einem weiblichen Streckenanteil von 70 Prozent ausgegangen. Wenn in einer Hirschregion in den letzten Jahren der mittlere Anteil an weiblichen Tieren tiefer als 70 Prozent war, wird dies bei der Planung mitberücksichtigt. Wenn ausnahmsweise nur Kälber zur Bejagung freigegeben werden, wird von einem weiblichen Streckenanteil von 50 Prozent ausgegangen.

³ Das Departement kann den Abschussplan für die Sonderjagd in allen Hirscharealen erhöhen.

Art. 67 Jagdbares Hirschwild

¹ Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:

- a) Hirschkühe, Schmaltiere und Kälber;
- b) Hirschspiesser, deren Stangen nicht länger als die Lauscher sind.

² In Regionen mit geringer Differenz zum Abschussplan kann sowohl das Tageskontingent der Jägerinnen und Jäger als auch die Liste des jagdbaren Hirschwilds eingeschränkt werden.



Art. 68 Abschussgebühren

¹ Die Abschussgebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | für Kälber | Fr. 2.–/kg |
| b) | für einjährige Hirsche | Fr. 4.–/kg |
| c) | für zweijährige und ältere weibliche Hirsche | Fr. 4.–/kg |
| d) | kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind | keine Gebühr |

3.3. REHWILD

Art. 69 Jagdgebiet

¹ Sonderjagden auf Rehwild werden in jenen Regionen und Arealen durchgeführt, in denen die Abschusspläne nicht bereits auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.

Art. 70 Abschusspläne

¹ Nach Abschluss der Hochjagd wird für jede Region der zur Erreichung der Zielsetzung notwendige Abschuss bestimmt und mit der Strecke verglichen. Die noch fehlenden Tiere werden auf der Sonderjagd erlegt. Die Rehregionen entsprechen den Hirschregionen gemäss Anhang 4.

² Die Abschusspläne für die einzelnen Regionen und Areale werden aufgrund der Hochjagdstrecke so festgelegt, dass der Anteil Geissen und Kitze an der gesamten Rehwildstrecke in der Regel 50 bis 65 Prozent beträgt. Der geforderte Anteil an Geissen und Kitzen steigt, wenn sich der Rehbockabschuss der maximalen Strecke der letzten 25 Jahre nähert oder diese überschreitet. Bei der Festlegung des Abschussplans wird den regionalen Unterschieden beim Jagddruck auf den Rehbock Rechnung getragen. In Gebieten mit Wildschadenproblemen kann der Abschussplan zur Steigerung des Jagddruckes zusätzlich erhöht und im Sinne einer Schwerpunktbejagung regional umgesetzt werden.

Art. 71 Jagdbares Rehwild

¹ Auf der Sonderjagd dürfen Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze erlegt werden.

² Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jägerinnen und Jäger eingeschränkt werden.

Art. 72 Abschussgebühren

¹ Die Abschussgebühr beträgt:



-
- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | für einjährige und ältere Tiere | Fr. 4.–/kg |
| b) | für Rehkitze | keine Gebühr |
| c) | für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind | keine Gebühr |

3.4. WILDSCHWEINE

Art. 73 Jagdgebiet, jagdbare Wildschweine

¹ In den Regionen, in welchen die Sonderjagd durchgeführt wird, sind alle Wildschweine jagdbar.

Art. 74 Jagdberechtigung, Vorweisungspflicht

¹ Jagdberechtigt sind Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Sonderjagd.

² Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd der zuständigen Wildhut vorzuweisen.

³ Artikel 46 gilt sinngemäss auch für die Sonderjagd.

Art. 75 Abschussgebühren

¹ Für erlegte Wildschweine werden keine Abschussgebühren erhoben.

4. Steinwildjagd

Art. 76 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Steinwildjagd wird in der Zeit vom 5. Oktober bis und mit 5. November durchgeführt. In einigen Kolonien erfolgt eine gestaffelte Zulassung oder wird die Jagd für mehrere Tage unterbrochen.

² Es gelten folgende Schusszeiten:

- vom 5. bis 15. Oktober 2023 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- vom 16. bis 28. Oktober 2023 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- vom 29. Oktober bis 5. November 2023 von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr.



Art. 77 Jagdberechtigte Personen

¹ Jagdberechtigt sind nur Jägerinnen und Jäger, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, im betreffenden Jahr ausgelost wurden und ein Jagdpatent für Steinwild gelöst haben.

² Die Weisungen der Wildhut sind für die Jägerinnen und Jäger verbindlich.

Art. 77a Anmeldung

¹ Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur regulären Steinwildjagd sind in Artikel 6 der Kantonalen Steinwildverordnung^[12]) geregelt.

² Davon ausgenommen ist die Anmeldung zur gebietsweisen Regulationsjagd auf Steingeissen. Für die Teilnahme wird vorausgesetzt, dass die Jägerin oder der Jäger mindestens eine Steinwildjagd ausgeübt hat.

Art. 78 Abschussplan

¹ Im Abschussplan wird nach Steinwildkolonien die Anzahl weiblicher und männlicher Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei den männlichen Tieren ist der Plan zusätzlich nach Altersklassen aufgeschlüsselt. Der vom Bundesamt für Umwelt genehmigte Abschussplan 2023^[13]) ist im Anhang 8 aufgeführt.

Art. 79 Markierte Tiere

¹ Markierte Tiere sind geschützt. Das Amt kann ausnahmsweise den Abschuss von kranken und verletzten Tieren sowie solchen aus der Altersklasse bewilligen.

Art. 80 Besondere Bestimmungen

¹ Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Steinwildjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

Art. 81 Übertrag der Teilnahmeberechtigung

¹ Bei Abmeldungen bis zum 30. Juni wird die Berechtigung für die Teilnahme an der regulären Steinwildjagd ohne Einschränkung auf das nächste Jahr übertragen. Wird die Jagd im Folgejahr nicht angetreten, gilt die Jagd als nicht ausgeübt und die Berechtigung verfällt.



² Bei Abmeldungen ab dem 1. Juli wird die Berechtigung für die Teilnahme an der regulären Steinwildjagd nur noch bei Krankheit oder Unfall unter Vorweisung eines Arztzeugnisses übertragen. Wird die Jagd im Folgejahr nicht angetreten, gilt die Jagd als nicht ausgeübt und die Berechtigung verfällt.

³ Muss eine Jägerin oder ein Jäger die Jagd infolge Krankheit oder Unfall abbrechen, wird die Berechtigung für die Teilnahme an der regulären Steinwildjagd nur noch für die nicht genutzten Jagdtage auf das Folgejahr übertragen, sofern der Jagdabbruch vor dem drittletzten Jagdtag erfolgt. Wird die Jagd im Folgejahr nicht angetreten, gilt die Jagd in der zugeteilten Altersklasse als ausgeübt und abgeschlossen.

⁴ Bei der Regulationsjagd auf Steingeissen wird die Berechtigung im Falle einer Abmeldung, eines Unfalls oder Krankheit nicht ins Folgejahr übertragen.

5. Niederjagd

5.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 82 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November.

² Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 1. bis 15. Oktober 2023 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- b) vom 16. bis 28. Oktober 2023 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- c) vom 29. Oktober bis 15. November 2023 von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr;
- d) vom 16. bis 30. November 2023 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 83 Jagdbares Wild

¹ Erlegt werden dürfen: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bisamratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.



Art. 84 Örtliche Einschränkungen

¹ Vom 1. Oktober bis und mit 6. Oktober 2023 sowie vom 22. Oktober bis und mit 31. Oktober 2023 dürfen Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder sowie Waschbären, Marderhunde und Bisamratten in den Jagdbezirken I, II, III, V, VI, X, XI und XII ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden.

² Die Jagdbezirke entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 4.

Art. 85 Einsatz von Jagdhunden, Gruppengrösse

¹ Jagdhunde dürfen nur zur Jagd eingesetzt werden, wenn die Jägerin oder der Jäger ebenfalls die Jagd ausübt.

² Bei der Jagd mit Jagdhunden auf Hasen und Flugwild ist die Gruppengrösse auf vier Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

Art. 86 Abschussliste

¹ Bei erlegten Hasen, Mardern und Flugwild ist die Art obligatorisch anzugeben (Feldhase oder Schneehase, Edel- oder Steinmarder, Birkhuhn oder Schneehuhn, Stockente). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Anhang 1 geahndet.

5.2. HASEN

Art. 87 Zeitliche Einschränkung, Kontingent

¹ Vom 21. November bis und mit 30. November 2023 dürfen Hasen nicht bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt acht Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens zwei Hasen erlegen.

5.3. BIRKHÄHNE

Art. 88 Zeitliche Einschränkung, Kontingent und Vorweispflicht

¹ Birkhähne dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf einen Birkhahn erlegen.

³ Erlegte Birkhähne sind in frischem Zustand zu Untersuchungszwecken der Wildhut vorzuweisen.



5.4. SCHNEEHÜHNER

Art. 89 Zeitliche Einschränkung, Kontingent und Vorweispflicht

¹ Schneehühner dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens zwei und während der ganzen Niederjagd höchstens zehn Schneehühner erlegen.

³ Von jedem erlegten Schneehuhn sind Federproben (Flügel, Handschwinge oder mehrere Körperfedern) abzugeben. Diese Proben sind jeweils separat in einem Plastiksack aufzubewahren, wobei die Flügel einzufrieren und innert fünf Tagen nach Ende der Niederjagd zusammen mit den Angaben zu Abschussdatum und Abschussort der Wildhut zuzustellen sind. Das amtliche Protokollblatt^[14] ist vollständig, mit Koordinaten, auszufüllen.

5.5. WASSERFLUGWILD

Art. 90 Jagd mit dem Hund, Kontingente

¹ Die Jagd auf Wasserflugwild (Kormorane, Blesshühner, Stockenten) darf nur mit einem geprüften Jagdhund und nur mit bleifreiem Schrot ausgeübt werden.

² Am gleichen Tag darf jede Jägerin und jeder Jäger höchstens entweder zwei Blesshühner oder zwei Stockenten oder ein Blesshuhn und eine Stockente erlegen. Für Kormorane gelten keine Tageskontingente.

³ Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens vier Stück betragen.

5.6. EICHELHÄHER

Art. 91 Kontingent

¹ Am gleichen Tag darf jede Jägerin und jeder Jäger höchstens vier Eichelhäher erlegen.



6. Passjagd

Art. 92 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Passjagd dauert vom 1. November 2023 bis und mit 29. Februar 2024 mit einer Unterbrechung an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden.

Art. 93 Jagdberechtigte Personen, Abschussliste

¹ Die Passjagd darf von Inhaberinnen und Inhabern eines Hoch-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatents für das laufende Jagdjahr sowie von Jägerinnen und Jägern die ein Passjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Die Jägerin oder der Jäger hat die gültige Abschussliste mit sich zu tragen.

Art. 94 Jagdbares Wild, zeitliche und örtliche Einschränkung

¹ Erlegt werden dürfen: Füchse (bis 29. Februar 2024), Dachse (bis 15. Januar 2024), Edel- und Steinmarder (bis 15. Februar 2024), Marderhunde, Waschbären und Bisamratten (bis 29. Februar 2024).

² In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen ist die Passjagd verboten. In Gebieten mit ständigem Wolfsvorkommen kann die Wildhut Passorte aufheben oder verbieten, sofern kein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten wird.

Art. 95 Anmeldung

¹ Jägerinnen und Jäger, welche die Passjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahrs, der zuständigen Wildhut schriftlich die Passorte zu melden. Es können insgesamt drei Orte bezeichnet werden.

² Die Jägerinnen und Jäger können sich bei der Wildhut ab 1. August über die Zulässigkeit eines Passorts erkundigen.

³ Die Anmeldung ist nur gültig, wenn jeder Ort genau umschrieben wird. Die Angabe der Sektornummer, des Ortschafts- und Lokalnamens sowie die Abgabe eines Kartenausschnitts mit dem genauen Standort sind obligatorisch. Die Orte dürfen für die Passjagd nachträglich nicht mehr geändert werden.

⁴ Mit der Anmeldung bestätigt die Jägerin oder der Jäger, dass sie beziehungsweise er für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Gleichzeitig muss eine Kopie des "Schiessnachweises Schrot" eingereicht werden.



Art. 96 Luderplätze

¹ Auf Luderplätzen ist das Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild verboten. Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann.

Art. 97 Weitere Bestimmungen

¹ Die Passjagd darf nur aus Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Passjagd benützt werden.

² Bei erlegten Mardern ist die Art obligatorisch anzugeben (Edel- oder Steinmarder). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Anhang 1 geahndet.

7. Schlussbestimmungen

Art. 98 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes^[15] geahndet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass "Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften; JBV)" BR [740.025](#) (Stand 1. August 2022) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.



[1] BR [110.100](#)

[2] BR [740.000](#)

[3] BR [920.100](#)

[4] <http://www.ajf.gr.ch>

[5] Hinterrhein: Schiesspublikationen und Anschlagbrett eingangs Schiessplatz/Schiesswachen und telefonische Auskunftsstelle: 081 660 11 11; S-chanf: Schiesspublikationen und Anschlagbretter sowie telefonische Auskunftsstelle für genaue Schiesszeiten Flab Schiessplatz S-chanf: 058 469 32 78, 058 469 32 80, 058 480 23 31

[6] Darf zur Ausübung der Hochjagd mit Motorfahrzeugen gebührenfrei befahren werden.

[7] Jägerinnen und Jäger, welche das Fimbertal befahren, müssen sich vorgängig bei der Wildhut des Jagdbezirks X melden.

[8] BR [740.030](#)

[9] <http://www.wildasyl.gr.ch>

[10] Telefonnummer 0900 820 844 (Deutsch) beziehungsweise 0900 820 845 (Italienisch)

[11] <http://www.ajf.gr.ch>

[12] BR [740.330](#)

[13] genehmigt am 30. April 2023

[14] Protokollblatt für die Abgabe der Federproben von erlegten Schneehühnern

[15] BR [740.000](#)

Anhang 1: Ordnungsbussen (Art. 23)

(Stand 1. August 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Fehlabschüsse werden im Ordnungsbussen-Verfahren geahndet, wenn die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger eine Selbstanzeige im Sinn von Artikel 33 der regierungsrätlichen Jagdverordnung (RJV) erstattet hat.
2. Beim Steinwild erfolgt die Beurteilung der Jagdbarkeit unterentwickelter Tiere im Sinn von Artikel 17 Absatz 2 der kantonalen Steinwildverordnung (KStV) nach Massgabe des Kriterienkatalogs des Amts für Jagd und Fischerei vom 31. Juli 2003.

II. Allgemeines Jagdrecht

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| 1. | Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausweise während der Jagd, je fehlender Ausweis (Art. 6 RJV) | Fr. | 20.– |
| 2. | Nichteintrag einer für die betreffende Jagd zugelassenen Waffe im Jagdpatentbüchlein (Art. 13 Abs. 3 KJG; Art. 8 Abs. 1 RJV) | Fr. | 100.– |
| 3. | Unkorrekte Angabe der Tierart in der Niederjagd- oder Passjagd-Abschussliste (Art. 86 und Art. 97 Abs. 2 JBV) | Fr. | 50.– |
| 4. | Abtransport von erlegtem Schalenwild mit Helikoptern ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 2 RJV) | Fr. | 400.– |
| 5. | Widerrechtliches Füttern von Wildschweinen (Art. 47 JBV) und Anlegen von Kirrungen (Art. 53 JBV) | Fr. | 300.– |
| 6. | Verspätete Abgabe der Nachsucheprotokolle (Art. 19 JBV) | Fr. | 50.– |
| 7. | Nichtabgabe von Untersuchungsmaterial (Art. 89 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 1 bis 5 JBV, ab dem siebten Tag nach dem festgelegten Abgabetermin) | Fr. | 150.– |
| 8. | Unvollständige oder verspätete Abgabe von Untersuchungsmaterial pro Tier (Art. 89 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 1 bis 6 JBV, bis sechs Tage nach dem festgelegten Abgabetermin) | Fr. | 50.– |

9.	Nichtvorweisen von zeigepflichtigen Abschüssen pro Tier (Art. 30 Abs. 1, Art. 37 Abs. 3, Art. 41 und Art. 88 Abs. 3 JBV)	Fr.	150.–
10.	Widerrechtlicher Abschuss eines markierten Tiers (Art. 24 Abs. 1 JBV)	Fr.	300.–
11.	Verspätete Abgabe der Abschussliste (Art. 16 JBV, bis sechs Tage nach dem festgelegten Abgabetermin)	Fr.	50.–
12.	Nichtabgabe der Abschussliste (Art. 16 JBV, ab dem siebten Tag nach dem festgelegten Abgabetermin)	Fr.	150.–
13.	Widerrechtliche Verwendung von Motorfahrzeugen, pro Jägerin oder Jäger (Art. 10 ff. RJV; Art. 5 Abs. 2 JHV)	Fr.	400.–
14.	Gehilfenschaft zur widerrechtlichen Verwendung von Motorfahrzeugen (Art. 16 KJG und Art. 10 ff. RJV)	Fr.	200.–
15.	Missachtung der Bestimmungen betreffend das Tragen signalfarbener Kleidung (Art. 52 und Art. 64 Abs. 7 JBV)	Fr.	100.–
16.	Mittragen und Verwendung bleihaltiger Munition (Art. 5 Abs. 1 JBV)	Fr.	150.–
17.	Aufstellen und Verwendung von Fotofallen auf der Jagd, pro Fotofalle (Art. 6 Abs. 2 JBV)	Fr.	150.–

III. Fehlabschüsse auf der Hochjagd

1. Hirschwild

1.1	Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher bis 10 cm überragen (Art. 29 JBV)	Fr.	150.–
1.2	Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher über 10 cm überragen (Art. 29 JBV)	Fr.	300.–
1.3	Kronenhirsche (Art. 29 und Art. 30 JBV)		
a)	Stangenlänge beidseitig unter 65 cm	Fr.	300.–
b)	Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End nicht mehr als 7 cm	Fr.	300.–
c)	Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End mehr als 7 cm und weniger als 12 cm	Fr.	500.–
d)	Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End 12 cm oder länger	Anzeige an Staatsanwaltschaft	
e)	Stangenlängen über 65 cm, andere Kronenhirsche	Anzeige an Staatsanwaltschaft	

1.4	Säugende Hirschkuh (Art. 29 JBV)	Fr.	150.–
1.5	Hirschkalb (Art. 29 JBV)	Fr.	150.–
1.6	Andere widerrechtlich erlegte Hirschstiere (Art. 32 JBV)	Fr.	300.–
1.7	Nichtmelden von erlaubten Abschüssen in geöffneten und teilgeöffneten Wildschutzgebieten (Art. 34 JBV)	Fr.	100.–
2. Rehwild			
2.1	Fehlabschüsse von Rehböcken (Art. 37 JBV)	Fr.	150.–
2.2	Säugende Rehgeiss (Art. 37 JBV)	Fr.	100.–
2.3	Rehkitz (Art. 37 JBV)	Fr.	100.–
2.4	Überschreiten des Rehkontingents pro Tier (Art. 43 JBV)	Fr.	200.–
3. Gämswild			
3.1	Säugende Gämsegeiss (Art. 39 JBV)	Fr.	200.–
3.2	Gämsskitz (Art. 39 JBV)	Fr.	200.–
3.3	Gämmsbock bis 3¼-jährig (Art. 44 JBV)	Fr.	200.–
3.4	Gämmsbock 4¼-jährig und älter bis 28 kg mit Haupt sauber aufgebrochen (Art. 44 JBV)	Fr.	300.–
3.5	Gämmsbock 4¼-jährig und älter über 28 kg mit Haupt sauber aufgebrochen (Art. 44 JBV)	Fr.	400.–
3.6	Geschützte Gämssjährlinge oder Gämsegeissen oberhalb der festgelegten Höhenkurve (Art. 42 und Art. 44 JBV)	Fr.	150.–
3.7	Überschreiten des Gämsskontingents pro Tier (Art. 44 JBV)	Fr.	200.–
3.8	Abschuss einer weiblichen Gämse ausserhalb der dafür vorgesehenen Jagdzeit (Art. 27 Abs. 3 und Art. 42a Abs. 3 JBV).	Fr.	200.–
4. Wildschwein			
4.1	Säugende Bache (Art. 45 JBV)	Fr.	150.–

IV. Ausübung der Nieder- und Passjagd

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| 1. | Überschreiten Tages-/Gesamtkontingent Hasen, Birkhahn, Schneehühner, Wasserflugwild oder Eichelhäher (Art. 87, Art. 88, Art. 89, Art. 90 und Art. 91 JBV) | Fr. | 100.– |
| 2. | Artverwechslung von Enten, sofern es sich um eine jagdbare Art gemäss Artikel 5 JSG handelt | Fr. | 100.– |
| 3. | Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild auf Luderplätzen (Art. 96 JBV) | Fr. | 100.– |
| 4. | Mittragen und Verwendung von Wärmebildgeräten auf der Niederjagd (Art. 6 Abs. 2 JBV) | Fr. | 100.– |

V. Fehlabschüsse auf der Sonderjagd

- | | | | |
|----|--|-----|-------------------------------|
| 1. | Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher bis 10 cm überragen (Art. 67 Abs. 1 JBV) | Fr. | 150.– |
| 2. | Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher über 10 cm überragen (Art. 67 Abs. 1 JBV) | Fr. | 300.– |
| 3. | Kronenhirsche (Art. 29 und Art. 67 JBV) | | |
| | a) Stangenlänge beidseitig unter 65 cm | Fr. | 300.– |
| | b) Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End nicht mehr als 7 cm | Fr. | 300.– |
| | c) Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End mehr als 7 cm und weniger als 12 cm | Fr. | 500.– |
| | d) Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End 12 cm oder länger | | Anzeige an Staatsanwaltschaft |
| | e) Stangenlänge über 65 cm, andere Kronenhirsche | | Anzeige an Staatsanwaltschaft |
| 4. | Andere widerrechtlich erlegte Hirschstiere (Art. 67 Abs. 1 JBV) | Fr. | 300.– |
| 5. | Schmaltier bei eingeschränkter Bejagung des Hirschwilds (Art. 67 Abs. 2 JBV) | Fr. | 100.– |
| 6. | Hirschkuh bei eingeschränkter Bejagung des Hirschwilds (Art. 67 Abs. 2 JBV) | Fr. | 200.– |
| 7. | Rehbock mit einer Stangenhöhe unter 10 cm (Art. 71 Abs. 1 JBV) | Fr. | 150.– |

8.	Rehbock mit einer Stangenhöhe von 10 cm und mehr (Art. 71 Abs. 1 JBV)	Fr.	300.–
9.	Rehbock mit abgeworfenem Gehörn (Art. 71 Abs. 1 JBV)	Fr.	100.–
10.	Artverwechslung Hirsch oder Reh (Art. 67 Abs. 1 beziehungsweise Art. 71 Abs. 1 JBV)	Fr.	300.–
11.	Überschreiten des Tageskontingents pro Tier (Art. 60, Art. 67 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 JBV)	Fr.	200.–
12.	Abschuss Hirsch/Reh bei eingeschränkter Bejagung pro Tier (Gebiets- oder Höhenbegrenzung; Art. 56 Abs. 3 JBV)	Fr.	200.–

VI. Fehlabschüsse auf der Steinwildjagd

1.	Säugende Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	200.–
2.	Steinkitz (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	200.–
3.	Steingeiss anstelle Steinbock (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	200.–
4.	Steinbock bis 1¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	200.–
5.	Steinbock bis 2¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	300.–
6.	Steinbock bis 3¼- und 4¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	400.–
7.	Steinbock 5¼-jährig und älter anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	500.–
8.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse, ein Jahr jünger oder älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	Fr.	200.–
9.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse, zwei Jahre jünger oder älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	Fr.	400.–
10.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse, mehr als zwei Jahre jünger oder mehr als zwei Jahre älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	Fr.	500.–
11.	Überschreiten des zugeteilten Abschusskontingents pro Tier (Art. 13 Abs. 1 und 2 KStV)	Fr.	300.–

Anhang 2: Regulierungsmassnahmen in Wildschutzgebieten (Art. 32 Abs. 2)

(Stand 1. August 2023)

a) Total- oder Teilöffnungen für die Hirschjagd, kein Betretungsverbot

Zeit: ganze Hochjagd

Vorschriften: jagdbar sind nichtsäugende Hirschkühe und Schmaltiere

- **100. Eidgenössisches Banngebiet Piz Vial (Sumvitg)¹**
Grenzen: nordöstlicher Teil des eidgenössischen Banngebietes – Höhenkurve 1600 m ü. M. (Anfang- und Endpunkt markiert).
- **113. Tschenclinas (Sumvitg)**
Grenzen: westlicher Teil des Wildschutzgebiets – Höhenkurve 1700 m ü. M. (markiert).
- **115. Garvera (Sumvitg)**
Grenzen: Teilstück vom nördlichen Bereich des Wildschutzgebiets – Höhenkurve 1800 m ü. M. (markiert).
- **319. Scalottas, unterhalb Wanderweg Carvenna – Cunigel (Scharans)**
Grenzen: Tafel Wanderweg Carvenna – Markierung Wanderweg – Tafel Wanderweg Cunigel.
- **320. Raschil, unterhalb Fussweg Val Barcli – Val da Raschil (Domleschg)**
Grenzen: Tafel Fussweg (Val Barcli) nordöstlich Alp Tamil – Markierung dem Fussweg entlang zum Val da Raschil.

- **400. Trescolmen Teil Misox (Mesocco)¹**
Grenzen: Ri d'Anzon (855) – ponte Cet – sentiero per Pundelon – strada carrozzabile – pendio sopra la strada forestale di Nan, orlo piantagione (vedi demarcazione sul terreno) – Ri de Nan deviazione per settore sovrastante (vedi segnalazione in loco) – sentiero superiore per Quadea – orlo superiore pendio Quadea – strada Valineu – Sei – strada forestale direzione sud – strada cantonale – Ri d'Anzon (punto di partenza).
- **400. Trescolmen Teil Calancatal (Rossa)¹**
Grenzen: Pian d'As – Calancasca – confluenza riale de la Bedoletta (canale "Or del Margna") – piede della gronda "La Gareg d'As" (segnalazione sul terreno) – canale "Gagliun" (segnalazione sul terreno) – Calancasca – punto di partenza.
Segnalazioni visive verranno apposte sul terreno.
- **400. Trescolmen Teil Calancatal (Pianca Prada)¹**
Grenzen: Rià de Pianca Prada – sentiero ufficiale Val Largé – demarcazione sul terreno – Rià de Campalesc – sentiero pecore – demarcazione sul terreno – Selim de Pianca Prada – orlo bosco gronda Rià de Pianca Prada – punto di partenza.
Segnalazioni visive verranno apposte sul terreno.

b) Total- oder Teilöffnungen für die Hirschjagd, kein Betretungsverbot

Zeit: 2. bis und mit 10. September 2023 (1. Phase)

Vorschriften: jagdbar sind nichtsäugende Hirschkühe und Schmaltiere

- **500. Ela (Bergün Filisur)²**
Teilöffnung: Piz Mulix (2887) – Pt. 2770 – Grat – Quellen Foras d'Nes – Markierung Fallò – Pt. 2252 – Markierung Richtung Val Rots – Ava da Rots – RhB-Linie – Viadukt Albula II (km 81,210) – Albula – Rabgiugsa – Brücke oberhalb Naz – Alpweg Mulix – Markierung Fuss Felswand Sur la Crappa – Markierung – Pt. 2710 – Pt. 2874 – Ausgangspunkt.
Vor Schusszeit Betretungsverbot.

¹ Regulierungsmassnahme in eidgenössischem Jagdbanngebiet gemäss Litera f.

² Regulierungsmassnahme in eidgenössischem Jagdbanngebiet gemäss Litera f.

c) Teilöffnungen, mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Kahlwild

Zeit: ganze Hochjagd

Vorschriften: jagdbar sind nichtsäugende Hirschkühe und Schmaltiere

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen beziehungsweise im Bereich von maximal 150 m ab Grenze darf während der ganzen Hochjagd von ausserhalb der Asylgrenzen Hirschwild erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussorts betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

- **110. Scalinadas (Disentis/Mustér)**
Teilstück Ostseite (Markierung).
- **117. Vallesa-Rentiert (Sumvitg)**
Teilstück Westseite (Markierung).
- **141. Pitgogna (Breil/Brigels)**
Teilstück Ostseite (Markierung).
- **202. Cresta (Lumnezia)**
Abschnitte Nordost- und Westseite.
- **208. Muretg (Ilanz/Glion)**
Abschnitt Nordseite – Val Macorta (markiert).
- **211. Ladril (Breil/Brigels)**
Abschnitt Westseite.
- **246. Wäschrut (Vals)**
Abschnitt Westseite, entlang dem Valserrhein.
- **300. Piz Beverin (Tschappina, Flerden)¹**
Abschnitt 1 Wiss Nolla – Mittelberg – Grosswald – Drostobel.
Abschnitt 2 Rütüwang – Under da Flüa – Chüawang.
- **301. Eggschiwald (Safiental)**
Abschnitt 1 Güner Hütte – "im Spitz".
- **302. Schlund (Safiental)**
Abschnitt 1 Schlund – Tanna – "grossi Fluh".
- **305. Hinterrhein (Rheinwald)**
Abschnitt 1 Breewald – Gemeindestrasse – Plattabach – Höhenkurve 1680 m ü. M.

¹ Regulierungsmassnahme in eidgenössischem Jagdbanngebiet gemäss Litera f.

- **310. Muttanz (Sufers, Andeer)**
Entlang der Asylgrenze.
- **316. Andies (Andeer)**
Abschnitt 1 Aua Granda – Aua Pintga.
- **317. Zes (Zillis-Reischen)**
Entlang der Asylgrenze.
- **318. Weng-Crapschalvakopf**
Entlang der Asylgrenze.
- **319. Piz Scalottas (Scharans)**
Abschnitt 1 Nordostgrenze ab Fussweg 1935 m ü. M. – Höhenkurve 2200 m ü. M.
- **361. Vizan (Andeer-Muntogna da Schons)**
Entlang der Asylgrenze.
- **1202. Schafrügg (Arosa)**
Ab Pt. 2'771'665/1'182'073 nördlich "Schafbrüggli" entlang der Asylgrenze (Fussweg Ramoz) – Markierung vor dem Sandbodenbrüekli.
- **1204. Fulenberg/Tuleu (Churwalden)**
Abschnitt Pt. 1563 – Höhenkurve 2000 m ü. M.
Abschnitt Nordgrenze im Pargitscher Tobel zwischen 1540 und 2180 m ü. M.
Abschnitt Wititobel.
- **1249. Arsass (Arosa)**
Abschnitt 1 Lafet.
Abschnitt 2 Prapadiera.
- **1251. Clasauretobel (Arosa)**
- Ab Pt. 2'767'115/1'190'039 Pardels entlang der Asylgrenze (Fahrweg Richtung Clasauretobel) – Markierung Pt. 2'767'127/1'190'148.
- **1256. Haupt (Churwalden)**
Abschnitt Südostgrenze zwischen Joch und Haupt.
- **1258. Valaulta (Domat/Ems)**
Abschnitt Nordseite ab Markierung Pt. 2'756'794/1'187'004 entlang der Asylgrenze (Fuss- und Forstweg) – Markierung Pt. 2'756'002/1'187'016.

d) Teilöffnungen, mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Hirschwild gemäss den Bestimmungen der Hochjagd

Zeit: ganze Hochjagd

Vorschriften: Hirschwild gemäss den Bestimmungen der Hochjagd

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen beziehungsweise im Bereich von maximal 150 m ab Grenze darf während der ganzen Hochjagd von ausserhalb der Asylgrenzen Hirschwild erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussorts betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

- **400. Trescolmen Teil Misox (Mesocco – Andrana)¹**
Andrana: solo zona aperta (2'736'849/1'142'770), limite perimetrale (orlo bosco), nessuna demarcazione in loco.
Usenich – Cif: lungo la tratta della strada tra Usenich (2'736'261/1'143'012), fino a Cif (2'735'267/1'143'405).
- **702. Spinas (Bever)**
Abschnitt Alp Spinas.
- **716. Splars (S-chanf)**
Ganze Grenze unterhalb 1900 m ü. M.
- **721. Cloter (Bever, La Punt Chamues-ch)**
Abschnitt Südost.
- **722. Pentsch (Zuoz, La Punt Chamues-ch)**
Abschnitt Val Lavirun.
- **828. Pizzo Ometto (Brusio)**
Fascia a sud-est della ZdP: demarcazione sentiero Salina – Val Sarasca – demarcazione Planei.
- **831. Plan Alt (Poschiavo)**
Fascia a nord della ZdP: demarcazione sentiero per Lagüzzon – demarcazione Val Scüri.
- **833. Pilinghel (Poschiavo)**
Fascia a ovest-nord/ovest e nord/est della ZdP: demarcazione a nord di Pilinghel – demarcazione limite prati Alp Braita.
- **834. Motta Rossa (Poschiavo)**
Confine ovest-sud ovest (Munt da San Franzesch) tra 2100 a 2240 m slm.
- **902. Sursassa (Zernez)**
Südliche vertikale Grenze: Pt. 1776 – Val Gondas – 2000 m ü. M.
Nördliche vertikale Grenze: Ils Lavinars – 2000 m ü. M.
- **903. Champatsch (Zernez)**
Westliche vertikale Grenze: Breita Zug – 2500 m ü. M.

¹ Regulierungsmassnahme in eidgenössischem Jagdbanngebiet gemäss Litera f.

- **919. God dal Brüt (Zernez)**
Südwestliche Grenze Ova Val Sparsa.
Nordöstliche Grenze Ova da Sarsura.
- **921. Ruinatscha (Zernez)**
Nordöstliche Grenze: Waldweg Pradè – Fop Tiamarsch.
- **924. Ascharinas (Scuol)**
Östliche Grenze: Fasten da Clauter.
- **930. Laschadura (Zernez)**
Westliche vertikale Grenze: Prasval Pt. 2054 – Foppinas.
Östliche vertikale Grenze: Truoi Vallun Laschadura – Foppinas.
- **1001. Tardanna (Scuol)**
Abschnitt Nordseite zwischen Val da Cuas Pitschna – Bocca da Tiral.
- **1005. Sessenna (Scuol)**
Abschnitt Nordseite entlang der Markierung Sessennabach.
- **1006. Tavrü (Scuol)**
Mündung Aua da Mingèr der Clemgia entlang – Mündung Aua da Tavrü –
Val Tavrü entlang der markierten Grenze – Pt. 2006 entlang der vertikalen
Markierung vor der Alp Tavrü sowie Markierung entlang der SNP-Grenze –
Blaisch Bella.
- **1102. Novaier-Litzi (Klosters)**
Pt. 2469 – Falle Engi – Aebiboden – Pt. 1512.
- **1103. Schlappin (Klosters)**
Abschnitt Wanderweg - Stauwehr (1641) – Markierung – Aebiwiese – Schlappinbach.
- **1104. Schaniela (Küblis, Luzein)**
Abschnitt 1 Lägertobel (Wurstläger) – Schanielabach.
Abschnitt 2 Eggatobel.
- **1105. Buchnertobel (Luzein)**
Abschnitt 1 Schaftobel.
Abschnitt 2 Vamalazug.
Abschnitt 3 Traza – Gaus.
- **1106. Schafnüd-Stein (Luzein, Schiers)**
Abschnitt Chleibach – Sattel.
- **1107. Chuonzen (Jenaz)**
Abschnitt Faninerbach – Sturchel.
- **1108. Laub (Jenaz)**
Wanderweg Varneza – Pt.1995 – Pt. 1693 – Varnezatobel.

- **1109. Landquartberg (Schiers)**
Markierung Forststrasse Pravarnier – Forststrasse – Markierung – neues RhB-Tunnelportal.
- **1110. Girensplatz (Schiers)**
Drosbüel – Verdilltobel – Scheri – Wanderweg Fadur-Obersäss.
- **1112. Sanalada (Seewis)**
Canibach – Tütschiboda.
- **1132. Picardi (Seewis, Grünsch)**
Picardi Grat – Scheri – Eggentobel – Valserbach – Markierung unterhalb Freschidörsch.
- **1138. Sardasca (Klosters)**
Abschnitt Mässboden linke Uferböschung Verstanclabach – Markierung
- **1139. Badwald (Fideris)**
Abschnitt obere Asylgrenze Badwald – Asylgrenze – Malanserbach – Einmündung Arieschbach.
- **1140. Duranna (Conters i.P.)**
Entlang der ganzen Asylgrenze.
- **1160. Brand (Trimmis)**
Abschnitt Markierung Brandtobel – Brandtobel – untere Asylgrenze Brand – Hirzentobel Pt. 1701 – Asylgrenze – Grat Höhe 2000.

e) Total- oder Teilöffnungen für die Hirschjagd, Betretungsverbot ausserhalb der Schusszeiten

Zeit: ganze Hochjagd

Vorschriften: Hirschwild gemäss den Bestimmungen der Hochjagd, kontingentiert auf 2 Tiere pro Jägerin oder Jäger und Tag.

- **637. Platta Gaglina (Surses)**

f) Regulierungsabschlüsse in eidgenössischen Jagdbanngebieten, besondere Bestimmungen

Für Regulierungsmassnahmen in eidgenössischen Jagdbanngebieten gemäss Art. 8 der Verordnung über die Wildschutzgebiete (VWSG) gelten folgende Bestimmungen:

- Die Regulierungsmassnahmen können am Vormittag ab Schusszeit bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. Ab 12.00 Uhr ist das Betreten des Banngebiets verboten und es darf nicht mehr hineingeschossen werden.
- Jägerinnen und Jäger, die Regulierungsmassnahmen durchführen wollen, müssen sich bis spätestens 18.00 Uhr des Vortags beim zuständigen Wildhüter melden. Bewilligungen können auch für die ganze Jagd erteilt werden.
- Der zuständige Wildhüter führt eine Liste der Teilnahmeberechtigten.
- Ortskundige Jägerinnen und Jäger werden bevorzugt.
- Abschüsse sind sofort zu melden.

Liste der Teilöffnungen und der zuständigen Wildhüter:

- | | |
|---|---------------|
| - 100. Piz Vial/Greina (Sumvitg) (Anh. 2a)
WH Andriu Degonda | 079 755 14 76 |
| - 300. Beverin (Tschappina, Flerden) (Anh. 2c)
WH Kevin Gugelmann | 079 798 72 49 |
| - 400. Trescolmen Teil Misox (Anh. 2a und Anh. 2d)
WH Nicola De Tann | 079 685 06 50 |
| - 400. Trescolmen Teil Calancatal (Anh. 2a)
WH Fabio Pregaldini | 079 440 57 63 |
| - 500. Piz Ela (Bergün Filisur) (Anh. 2b)
WH Johannes Tomaschett | 079 245 49 22 |

Anhang 3: Schwerpunktbejagung Hirschwild (Art. 36 Abs. 2)

(Stand 1. August 2023)

a) Hirschregion Surselva, Jagdbezirk I, Jagdareal 1.1

Auf Gebiet der Gemeinden Medel/Lucmagn und Disentis/Mustér sind in den Sektoren A03 und A04 mindestens 50 weibliche Tiere zu erlegen.

b) Hirschregion Surselva, Jagdbezirk I, Jagdareal 1.2

Auf Gebiet der Gemeinde Sumvitg sind im Sektor A09 mindestens 30 weibliche Tiere zu erlegen.

c) Hirschregion Surselva, Jagdbezirk II, Jagdareal 2.2

Auf der linken Talseite des Areals Ilanz – Rueun sind in den Sektoren A15, A16 und A17 mindestens 100 weibliche Tiere gemäss folgender Aufteilung zu erlegen: im Sektor A15 70 weibliche Tiere, in den Sektoren A16 und A17 zusammen 30 weibliche Tiere.

**d) Hirschregion Mittelbünden, Jagdbezirk V/VI, Areal 5.2
Bergün-Filisur**

In den Sektoren F09, F10 und F11 sind mindestens 115 weibliche Tiere zu erlegen.

**e) Hirschregion Mittelbünden, Jagdbezirk V/VI, Areal 6.2
Raum Tinizong**

Für die Wildbestände im Einflussbereich der Schutzwälder oberhalb Tinizong werden bei der Planung der Sonderjagd im Oktober quantitative Vorgaben in Bezug auf die zu erlegenden Anzahl Hirsche und Rehe erlassen.

Anhang 4: Hirsch-, Rehregionen, Jagdbezirke, Jagdareale und Hirschabschussplan 2023 (Art. 35 Abs. 3)

(Stand 1. August 2023)

Hirsch- und Rehregionen	Jagdbezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirschwild***	Sektoren
Surselva	I	1.1. Sursassiala		A01-A05
	I	1.2. Sutsassiala		A06-A09
	II	2.1. Lugnez		A10-A14
	II	2.2. Rueun-Ilanz		A15-A20
				833 (500**)
Heinzenberg	III	3.2. Nolla		C02-C03, C06 Teile Verdu s und Carnusa
	III	3.6. Safien		C04, C05, C07, C06 ohne Verdu s und Carnusa
	XII	12.4. Bonaduz		C01
				190 (114**)
Hinterrhein	III	3.3. Schams		D01-D02
	III	3.4. Rheinwald		D03-D06
	III	3.5. Ferrera-Avers		D07-D10
				195
Dreibündenstein	III	3.1. Domleschg		B04-B05
	XII	12.5. Chur-Ems- Churwalden		B01-B03
				300 (180**)

*Die Umsetzung des Abschussplans erfolgt gemäss Artikel 35 und 66 der Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften)

**Anzahl weiblicher Tiere, sofern der Anteil der weiblichen Tiere grösser als 50 Prozent ist

***Artikel 66 Absatz 3

Hirsch- und Rehregionen	Jagdbezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirschwild***	Sektoren
Mesolcina-Calanca	IV	4.1.1. Altavalle		E01-E06
		4.1.2. Bassavalle		E07-E11
	IV	4.2. Calanca		E12-E17
			430 (258**)	
Mittelbünden	V/VI	5.1. Davos		F01-F07
	V/VI	5.2. Bergün-Filisur		F08-F12
	V/VI	5.3. Albulatal-Brienzo-Oberuz		F13-F18
	V/VI	6.2. Surses		F19-F27
			870 (522**)	
Sur Funtauna Merla	VII	7.1. Sur Funtauna Merla		G01-G11
			80	
Suot Funtauna Merla	VII	7.2. Suot Funtauna Merla		H01-H09
			190	
Bregaglia	VIII	8.1. Bregaglia		J01-J10
			100 (55**)	
Val Poschiavo	VIII	8.2. Val Poschiavo		K01-K08
			200 (120 **)	
Zernez-Ardez	IX	9.1. Zernez-Ardez		L01-L17
			220	
Val Müstair	IX	9.2. Val Müstair		M01-M08
			170	
Tschlin-Ramosch-Samnaun	X	10.1. Tschlin-Ramosch-Samnaun		N01-N04
			150 (83**)	

*Die Umsetzung des Abschussplans erfolgt gemäss Artikel 35 und 66 der Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften)

**Anzahl weiblicher Tiere, sofern der Anteil der weiblichen Tiere grösser als 50 Prozent ist

***Artikel 66 Absatz 3

Hirsch- und Rehregionen	Jagdbezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirschwild***	Sektoren
Sent-Ftan	X	10.2.1. Sent-Ftan, linke Innseite		N05-N07
	X	10.2.2. Sent-Ftan, rechte Innseite		N08-N13
			200	
Herrschaft-Seewis	XI	11.1. Herrschaft-Seewis		P01-P03
			225 (135**)	
Vorderprättigau	XI	11.2. Vorderprättigau		P04
			155 (93**)	
Mittel-/Hinterprättigau	XI	11.3. Mittel-/Hinterprättigau		P05-P13
			210 (126**)	
Igis-Furna-Fideris	XII	12.1.1. Igis-Trimmis		R01-R02
		12.1.2. Valzeina-Fideris		R03-R04
			160 (96**)	
Untervaz	XII	12.2. Untervaz		S01-S02
			50 (30**)	
Felsberg	XII	12.3. Felsberg		S03-S05
			70 (42**)	
Schanfigg	XII	12.6. Schanfigg		T01-T07
			280 (168**)	
Total Kanton Graubünden			5278 (3050**) Hirsche	

*Die Umsetzung des Abschussplans erfolgt gemäss Artikel 35 und 66 der Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften)

**Anzahl weiblicher Tiere, sofern der Anteil der weiblichen Tiere grösser als 50 Prozent ist

***Artikel 66 Absatz 3

Anhang 5: Höhenkurven für die Gämssjagd (Art. 42 Abs. 1) und Grenzen von Schwerpunktbejagungen Gämswild (Art. 42a)

(Stand 1. August 2023)

- a) **Bis und mit 1400 m ü. M.**
Jagdbezirke I (ohne Gebiete Stagias – Muota Pigniel und Uaul Puzzastg), IV und VIII.2.
- b) **Bis und mit 1600 m ü. M.**
Jagdbezirke II, III, V, VI, X, XI, XII.
- c) **Bis und mit 1800 m ü. M.**
Jagdbezirke VII, VIII.1 (ohne Sektor J09) und IX (ohne Sektoren M01 und M02).
- d) **Bis und mit 1900 m ü. M.**
Jagdbezirk VIII.1 (Sektor J09). In diesem Gebiet sind Gämsen im Rahmen des Gämsskontingents G1 bis zum 30. September jagdbar.
- e) **Bis und mit 2200 m ü. M.**
Jagdbezirk IX (Val Müstair, Sektoren M01 und M02).
- f) **Keine Höhenlimite, Schwerpunktbejagung im forstlichen Problemgebiet Uaul Puzzastg (Sumvitg)**
Holzbrücke Val Mulina, Koordinaten: 2°713'100/1°175'415 – Weg – Camaler – Punt Gonda – Pt. 919 – Strasse Val Sumvitg – Mir Alv, Pt. 1082 – Cua – Encarden, Pt. 917 – Weg – Loch – Rein da Sumvitg – Einmündung des Bachs Val Chischners in den Rein da Sumvitg – Val Chischners – Pt. 1627 – Fecler dil Paster, Pt. 1840 – Cuolm Davon, Koordinaten: 2°714'435/1°173'240 – der Grenze des WSG Garvera entlang – trutg dalla Schetga – Plaun Grond – dem Bachlauf entlang – Caplazi – dem Bachlauf der Val Mulina folgend zum Ausgangspunkt. In diesem Gebiet sind Gämsen im Rahmen des Gämsskontingents G1 und G3 bis zum 30. September jagdbar.

g) Keine Höhenlimite, Problemgebiet Stagias – Muota Pigniel

Punt da Mutschnengia – Strasse – Mutschnengia – Stagias – Alpstrasse Pazzola – Pt. 1706 – Wanderweg Val da Crusch Pt. 1726 – Wasser Pt. 1825 – Alpstrasse Pazzola Pt. 1865 – Weg – Tobel 1780 m ü. M. – Tobel – Rein dalla Val Gierm – Einmündung Vorderrhein – Vorderrhein – Einmündung Rein da Medel – Rein da Medel – Ausgangspunkt. In diesem Gebiet sind Gämsen im Rahmen des Gämsskontingents G1 und G3 bis zum 30. September jagdbar.

h) Grenze Schweizerischer Nationalpark

Für folgende Teile der Jagdbezirke VII und IX ist als Höhenlimite die Grenze des Schweizerischen Nationalparks massgebend: auf Gebiet der Gemeinden S-chanf und Zernez, zwischen Ova da Varusch, Inn, Spöl und Parkgrenze.

i) Keine Höhenlimite, Grenze Gemeinde Roveredo, südlich Moesa

Strasse Monti Loga (TI) – Kantonsgrenze TI/GR – Croce Grande – Monte Laura – der Strasse zum Stausee Roggiasca folgend – Stausee Roggiasca – Weg nach Mont di Lanés – Pt. 1206 – Höhenlinie 1200 m ü. M. – Gemeindegrenze Roveredo/Grono.

j) Schwerpunktbejagung im forstlichen Problemgebiet Prau Pign (Rhäzüns, Cazis)

Undrau Rhäzüns hinter Mineralquelle – Kantonsstrasse in Richtung Thusis – EW Station Rothenbrunnen – Druckleitung Oberer Plattawald – Balveins – Lag Miert – Clavadatsch – Pt. 1212 – Penzas – Val Curtgin – Ausgangspunkt. In diesem Gebiet sind Gämsen im Rahmen der Gämsskontingente G1 und G5 bis zum 30. September jagdbar.

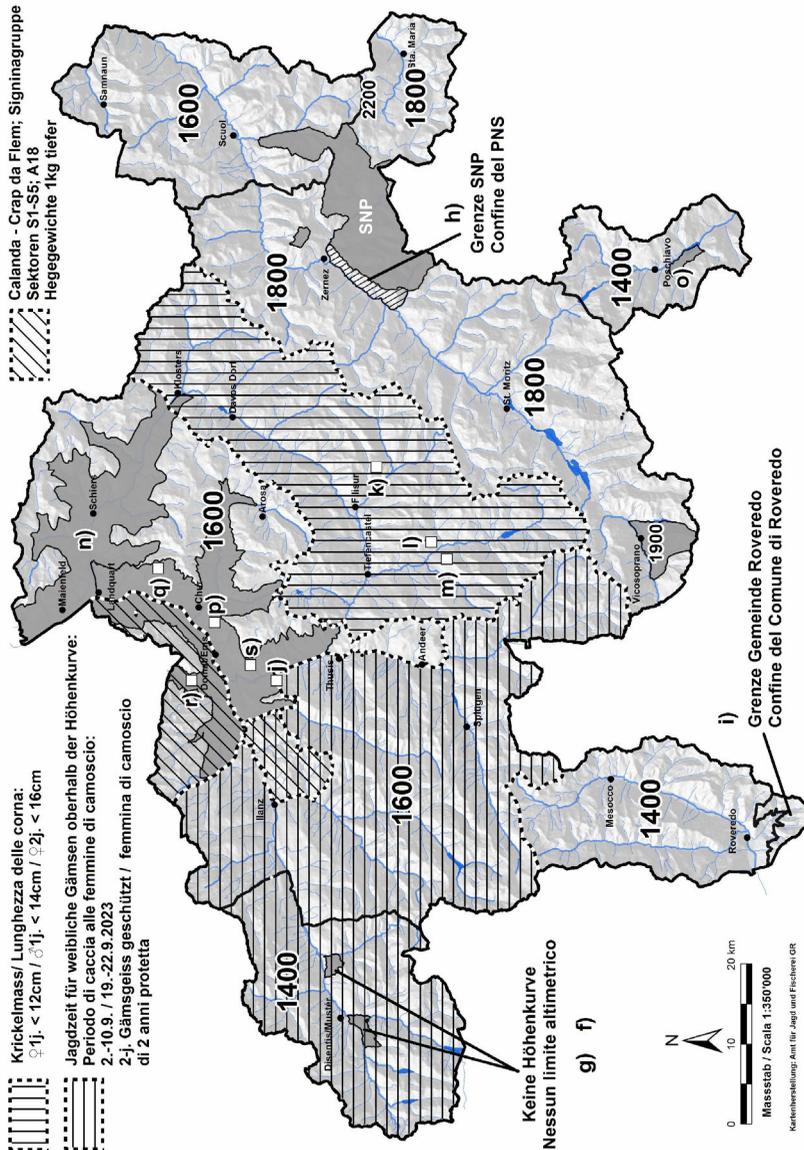
k) Keine Höhenlimite, forstliches Problemgebiet "Surmin – Cuolm da Latsch" (Gem. Bergün Filisur)

Albulabrücke Frevgias (Pt. 1019) – Albula Richtung Filisur – Einmündung Faleinerbach – Bachverlauf Faleinertobel – Pt. 1570 – Kehrplatz Lochwaldstrasse – Waldstrasse – Curtins dator – Fahrstrasse – Plattialas – Wanderweg – Pt. 1778 – Wanderweg – Runsolas (Pt. 1724) – Ava da Stugl Richtung Alp da Stugl – Wanderwegbrücke Alp da Stugl – Alp Zavretta - Pt. 2190 – Val Striela (Hexentobel) – Bachverlauf Richtung Ava da Tuors - Resgia da Latsch - Ava da Tuors Richtung Bergün – Einmündung Albula – Albula Richtung Filisur – Ausgangspunkt.

l) Keine Höhenlimite, forstliches Problemgebiet "God sur Vischnanca", Tinzong (Gemeinde Surses)

Einlauf Ragn d'Err in Gelgia (Julia) – Gelgia – Einmündung Ual davos Flex (Savognin) – Ual davos Flex – Vallatscha – Höhenlinie 2000 m ü. M. (Plang Begls – Battagliang – Promigiocr) – Ragn da Tigiel – Einlauf Ragn d'Err – Ragn d'Err – Ausgangspunkt Einmündung in Gelgia.

- m) Keine Höhenlimite, forstliches Problemgebiet "Criepel Calaz – Motta Tscharnoz", Tinizong (Gemeinde Surses)**
Zentrale EWZ Tinizong (Pt. 1200) – Gelgia in Richtung Rona – Einmündung Ragn da Livizung – Ragn da Livizung – Wanderwegbrücke Ual da Livizung – Pt. 1853 – Wanderweg zur Alp Tscharnoz – Fahrweg zur Alp Tarvisch (Pt. 1943) – Pt. 1545 – EWZ Druckleitung – Ausgangspunkt.
- n) Verlängerung der Jagd auf Gämsen im Jagdbezirk XI aufgrund der forstlichen Probleme**
In den Sektoren P01-P06 sowie P13, R03 und R04 des Jagdbezirkes XI Herrschaft-Prättigau, sind Gämsen im Rahmen der Gämsskontingente G1 und G5 unterhalb der Höhenlimite von 1600 m ü. M. bis zum 30. September jagdbar.
- o) Verlängerung der Jagd auf Gämsen im Jagdbezirk VIII.2 aufgrund der forstlichen Probleme**
Im Sektor K07 "Bosch dai Colé" unterhalb der Höhenlimite von 1400 m ü. M. sind Gämsen im Rahmen der Gämsskontingente G1 und G5 bis zum 30. September jagdbar.
- p) Verlängerung der Jagd auf Gämsen im Jagdbezirk XII aufgrund der forstlichen Probleme**
Im Sektor B01 unterhalb der Höhenlimite von 1600 m ü. M. sind Gämsen im Rahmen der Gämsskontingente G1 und G5 bis zum 30. September jagdbar.
- q) Forstliches Problemgebiet Trimmis "Hagtobel/Falirtobel – Maschänserrüfi"**
Zwischen dem Hagtobel/Falirtobel-Maschänserrüfi gilt die Höhenlimite 1800 m ü. M. In diesem Gebiet sind Gämsen im Rahmen der Gämsskontingente G1 und G5 bis zum 30. September jagdbar.
- r) Forstliches Problemgebiet Schwarzwald (Tamins)**
Im Gebiet "Girsch-Foppaloch-Kunkelspess-Scalaripis-Sennastein-Scalasisita-Girsch" sind Gämsen im Rahmen der Gämsskontingente G1 und G5 bis zum 30. September jagdbar.
- s) Forstliches Problemgebiet Rothenbrunnen**
Im Sektor B04 nördlich des Val Tgaglias sind Gämsen im Rahmen der Gämsskontingente G1 und G5 unterhalb von 1400 m ü. M. bis zum 30. September jagdbar.



Anhang 6: Bestimmungen über die Bejagung des Reh- und Gämswilds im Rahmen des Rehkontingents und des Gämsskontingents (Art. 43 und Art. 44)

(Stand 1. August 2023)

a) Rehkontingent

Jede Jägerin und jeder Jäger darf im Rahmen des Rehkontingents erlegen:

R1	1 Rehbock	<p>Einen Rehbock bis und mit 30. September. Jagdbar sind: Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm; Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm.</p> <p>Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt nur - einen Rehbock gemäss R1 oder - einen Gämssbock gemäss G1 erlegen.</p>
R2	1 Rehgeiss	Eine nichtsäugende Rehgeiss bis und mit 30. September.
R3	1 Rehgeiss	Eine nichtsäugende Rehgeiss bis und mit 30. September.
R4	1 Rehgeiss	Eine nichtsäugende Rehgeiss bis und mit 30. September.
R5	1 Rehkitz	Ein Rehkitz vom 27. bis und mit 30. September. Das Kontingent R5 ist auf die Jagdbezirke III (Sektoren B04, B05, C02 – 03), IV, V/VI (Sektoren F1 – F7, F14 – F18), VII, VIII.1, VIII.2, IX, X, XI und XII beschränkt.
R6	1 Rehbock-Hegeabschuss	<p>Einen Rehbock-Hegeabschuss bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste, sofern die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind: Rehbock, 1¼-jährig oder älter, unter 14 kg und wenn die Jägerin oder der Jäger noch keinen Bock gemäss G1 oder R1 erlegt hat. Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt sauber ausgenommen. Massgebend ist das Gewicht des ausgenommenen Tiers zum Zeitpunkt der Vorweisung.</p>

R7	1 Rehbock	<p>Einen Rehbock bis und mit 30. September nach dem Abschuss und Vorweisen von zwei nicht säugenden Rehgeissen. Jagdbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm; - Gabler und Spisser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm. <p>Das Kontingent R7 ist auf die Jagdbezirke III (Sektor B04), VIII.1, VIII.2, IX und XI beschränkt. Sowohl beide Rehgeissen als auch der Rehbock R7 müssen im selben Bezirk erlegt werden. Im Jagdbezirk III müssen beide Geissen und der Rehbock R7 im Sektor B04 erlegt werden.</p>
----	-----------	--

b) Gämskontingent

Jede Jägerin und jeder Jäger darf im Rahmen des Gämskontingents erlegen:

G1	1 Gämsbock oder Gämsjährlingsbock	<p>Einen Gämsbock oder Gämsjährlingsbock Der Gämsbock darf erst nach Abschuss einer erlaubten Gämsgeiss (Geissjährling oder ältere Geiss) oder eines als Hegeabschuss von der Wildhut anerkannten Bockjährlings unter 13 kg erlegt werden. Ansonsten gilt er als widerrechtlich erlegt. Der Bockjährling darf auch an erster Stelle geschossen werden. Bockjährlinge mit einem Krickelmass von 15 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt nur - einen Gämsbock gemäss G1 oder - einen Rehbock gemäss R1 erlegen.</p>
G2	1 Gämsgeiss oder Gämsjährlingsgeiss	<p>Eine nichtsäugende weibliche Gämse oder Gämsjährlingsgeiss Geissjährlinge mit einem Krickelmass von 13 cm und mehr sowie 2¼-jährige Gämsgeissen mit einem Krickelmass von 17 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. Im Rahmen des Kontingents G1 und G2 darf nur ein Gämsjährling (männlich oder weiblich) erlegt werden. Erlegt eine Jägerin oder ein Jäger widerrechtlich eine zweite weibliche Gämse gemäss G2 darf er oder sie keinen Gämsbock gemäss G1 oder Rehbock gemäss R1 mehr erlegen.</p>
G3	1 Bockjährling unter der Höhenkurve	<p>Einen Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve unabhängig von Gewicht und Krickelmass.</p>

G4	1 Gäms-Hegeabschuss	<p>Einen Gäms-Hegeabschuss bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geiss- oder Bockjährling unter 13 kg, oder - Gämsgeiss, 2¼-jährig, nichtsäugend, unter 16 kg, oder - Gämsgeiss, 3¼-jährig und älter, nichtsäugend, unter 18 kg, oder - Gämsbock, 2¼-jährig, unter 21 kg oder einen Gämsbock, 3¼-jährig und älter, unter 23 kg, beide Kategorien jedoch erst nach dem Abschuss einer erlaubten weiblichen Gämse und wenn die Jägerin/der Jäger noch keinen Bock gemäss G1 oder R1 erlegt hat. <p>Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt. Massgebend ist das Gewicht des ausgenommenen Tiers zum Zeitpunkt der Vorweisung. Ein nachträglicher Abtausch ist nicht möglich.</p> <p>Für die Gämsgebiete 1.5 und 1.6 im Gebiet Crap da Flem – Calanda (Sektoren S01 – S05, Jagdbezirk XII) und für das Gämsgebiet 3.2 Signina West (Sektor A18, Jagdbezirk II) gelten jeweils um 1 kg tiefere Hegegewichte.</p>
G5	1 Bock-/Geissjährling unterhalb der Höhenkurve	<p>Einen Gämsgeiss-/Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve unabhängig von Gewicht und Krickelmass zwischen dem 27. und dem 30. September.</p> <p>Das Kontingent G5 ist auf die Jagdbezirke III (Sektor B04 unterhalb 1400 m ü. M.), VIII.2 (Sektor K07), XI (Sektoren P01 – P06 sowie P13, R03 und R04) und XII (alle Sektoren) beschränkt.</p>

c) Besondere Bestimmungen Rehjagd für den Jagdbezirk I

Im Jagdbezirk I Vorderrhein sind die Kontingentsplätze R3 und R4 nicht jagdbar.

d) Besondere Bestimmungen Gämsjagd für die Jagdbezirke I, II, III, IV, V/VI, XI und XII

In den Jagdbezirken I Vorderrhein und II Glenner, in Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein – Heinzenberg und IV Moesa (Sektoren C02 – C07, D01, D03 – D10) dauert die Jagd oberhalb der geltenden Höhenlimite auf weibliche Gämse vom 2. bis und mit 10. September 2023 und vom 19. bis und mit 22. September 2023. **Oberhalb der Höhenkurve ist die zweijährige Gämsgeiss geschützt. Sie ist auch nicht als Hegeabschuss jagdbar.**

Im Jagdbezirk V/VI Davos-Albula-Surses sowie im Jagdbezirk XI, östlich der Linie Grünhorn – Drostobel – Schlappinbach – Büelenbach – Furggabach – Schlappiner Joch, gelten folgende, vom übrigen Kantonsgebiet abweichende Schutzbestimmungen: Geissjährlinge von 12 cm und mehr, 2¼-jährige Gämsgeissen mit einem Krickelmass von 16 cm und mehr sowie Bockjährlinge von 14 cm und mehr sind oberhalb der Höhenlimite geschützt.

Anhang 7: Gästekarte (Art. 51 Abs. 2)

(Stand 1. August 2023)

a) Grundsatz

Bündner Jägerinnen und Jäger sind berechtigt, auf der Hochjagd frühestens ab dem 4. September 2023 einen Gast für maximal zwei Tage an ihrer Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers angerechnet. Ein Gast kann bei mehreren Gastgebern Gästekarten (jeweils maximal zwei) beziehen.

b) Notwendige Dokumente des Jagdgasts

Für das Lösen einer Gästekarte sind folgende Dokumente des Jagdgasts vorzuweisen:

- Kopie eines gültigen Personalausweises;
- ausgefülltes und unterschriebenes Bestätigungsformular für Jagdgäste im Original;
- Angabe der vereinbarten Jagdtage (Datum);
- Kopie des Ausweises über eine in einem Schweizer Kanton abgelegte Jagdprüfung;
Kopie des gültigen Treffsicherheitsnachweises des jeweiligen Kalenderjahrs;
- Kopie des gültigen Versicherungsausweises.

c) Notwendige Dokumente der Gastgeberin oder des Gastgebers

Übliche Formulare für Bündner Jägerinnen und Jäger

Gästekarten können bei jeder Patentausgabestelle vom 15. August bis und mit 1. September 2023 und vom 11. bis und mit 15. September 2023 gelöst werden.

d) Aufsuchen des Jagdgebiets

Der Jagdgast darf sich am Vortag der Jagdausübung ab 12.00 Uhr in Jagdausrüstung zur Unterkunft der Gastgeberin oder des Gastgebers begeben. Ein Motorfahrzeuggebrauch ist nur am 18. September 2023 gestattet.

Die nachträgliche Abänderung der ausgewählten Jagddaten ist nicht möglich.

e) Jagdausübung

Die Jagd darf nur in Begleitung der Gastgeberin oder des Gastgebers ausgeübt werden, wobei Begleitung nicht heisst, dass er immer an dessen Seite sein muss. Gastgeberin oder Gastgeber und Gast müssen sich im selben Gebiet aufhalten. Der Gast schießt auf das Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers. Ein erlegtes Tier ist umgehend nach dem Abschuss in die Abschussliste der Gastgeberin oder des Gastgebers einzutragen und als solches zu kennzeichnen (Gastjäger/in). Das erlegte Tier ist Eigentum des Gasts.

Die Teilnahme an Treib- und Gruppenjagden ist als Gast möglich. Sämtliche gesetzlichen Vorgaben betreffend Jagdausübung gelten auch für den Gast.

Bei einer Selbstanzeige des Gasts ist dies auf der Abschussliste der Gastgeberin oder des Gastgebers zu vermerken. Der Gast ist für alle von ihm begangenen Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung verantwortlich und strafbar.

f) Verlassen des Jagdgebiets

Der Gast kann das Jagdgebiet wie folgt verlassen:

- am gleichen Tag auf der Jagd mit der Gastgeberin oder dem Gastgeber;
- am Abend des letzten Jagdtags nach Ende der Schusszeit zu Fuss oder mit dem Motorfahrzeug;
- am Folgetag bis 12.00 Uhr zu Fuss mit entladener Waffe (nicht mehr jagdberechtigt).

Wenn ein Jagdgast zwischen zwei Jagdtagen eine Pause von einem Tag einlegt, darf er am Tag zwischen den beiden Jagdtagen mit der Waffe in der Unterkunft bleiben, die Jägerin oder den Jäger ohne Waffe begleiten, aber nicht aktiv die Jagd ausüben, auch nicht als Treiber.

Anhang 8: Abschussplan Steinwild 2023 (Art. 78)

(Stand 1. August 2023)

Kolonien		Böcke					Geissen	Gesamt- total
		1-3	4-5	6-10	11+	Total	Total	
Albris		10	8	15	12	45	45	90
Julier	Val Bever	6	3	4		13	13	26
	Julier Süd	4	3	3		10	10	20
	Julier Nord	5	4	5		14	16	30
Flüela- Rätikon	Flüela	18	14	17	1	50	78	128
	Fergen Seetal	2	1	1		4	4	8
	Falknis	1	1	1		3	3	6
Macun- Terza- Sesvenna	Macun	6	3	4		13	19	32
	Sesvenna/Terza	7	4	5	2	18	18	36
Umbrail		4	2	3		9	13	22
Rothorn- Weissfluh- Hochwang	Rothorn/Weissfluh	3	2	4	2	11	11	22
	Hochwang	3	3	3		9	13	22
Safien- Rheinwald- Adula- Mesocco	Safien-Rheinwald	3	3	4		10	10	20
	Vals	2	1	2		5	5	10
	Grenenberg							0
	Mesocco	3	3	3		9	9	18
	Brione							0
	Caschleglia-Vial	4	1	2		7	13	20
Cadagno- Unteralp- Maighels	Maighels	1		1		2	2	4
Oberalp- Tödi- Calanda	Oberalp-Frisal	2	2	5	1	10	10	20
	Crap da Flem	1	1	1		3	3	6
	Calanda	3	2	1	1	7	11	18
Total		88	61	84	19	252	306	558

Plan genehmigt vom Bundesamt für Umwelt am 30. April 2023